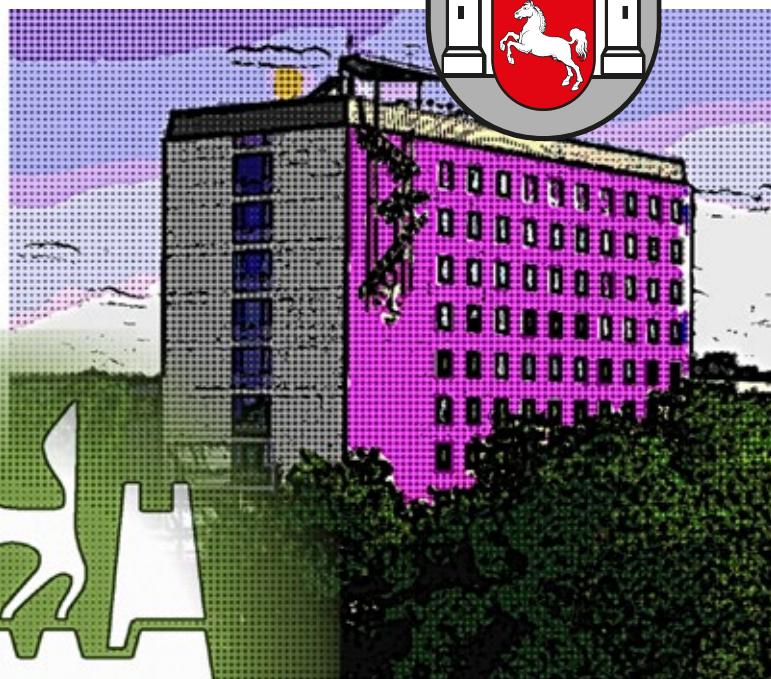
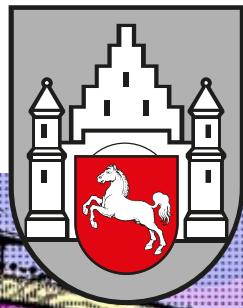


NST

NACHRICHTEN

01/2026



9

22

38

Allgemeine Verwaltung

Reform der Notfallversorgung
Positionierung der Oberbürgermeisterkonferenz des Niedersächsischen Städetages

Allgemeine Verwaltung

Offizieller WhatsApp-Kanal
Infos sowie eine Anleitung, um keine Neuigkeiten zu verpassen

Digitales

Smart City Hildesheim
Vom digitalen Spielplatz bis zur nachhaltigen Bewässerung

Editorial – ein Wort zum Auftakt



Dr. Jan Arning: Hauptgeschäftsführer

Liebe Leserin, lieber Leser,

zunächst einmal möchte ich Ihnen ein gutes neues Jahr wünschen; beruflich wie privat. Auch im neuen Jahr stehen wir wieder vor vielen altbekannten Herausforderungen: Die kommunale Finanzausstattung lässt immer noch zu wünschen übrig, der Investitionsstau ist noch längst nicht beseitigt, vielerorts fehlt es an Personal zur Bewältigung der immer neuen Aufgaben, der bürokratische Aufwand ist nach wie vor immens hoch, usw.

Ein Thema dürfte uns alle in diesem Jahr aber in besonderem Maße beschäftigen: Das Thema Schule. Zum einen im Hinblick auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter und zum anderen im Bereich Digitalisierung.

Beginnen wir mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter: Nach unserer Wahrnehmung sind die Vorbereitungen zur Umsetzung des Anspruchs bei der Mehrzahl unserer Mitglieder weit fortgeschritten. In vielen Städten und Gemeinden bieten Grundschulen bereits seit etlichen Jahren einen Ganztag an. Diese Städte und Gemeinden mussten oft nur bei einzelnen Grundschulen, die bisher keinen Ganztag angeboten haben, oder mit Blick auf Erhöhung der Betreuungszeiten nachsteuern. Dafür haben sie mitunter aber noch einmal tief in die kommunale Tasche greifen müssen.

Ein anderer Teil unserer Mitglieder musste einen den gesetzlichen Anforderungen genügenden Ganztag im Rahmen einer Kooperation mit den Grundschulen erst aufbauen. Dabei verlief die Kooperation mit den Grundschulen in den allermeisten Fällen problemlos. In einigen Fällen wurde aber eine Mediation zwischen Grundschulen und Schulträgern durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung erforderlich. Am Ende werden die kommunalen Schulträger aber wieder einmal viel Kraft und Geld einsetzen, um eine von

Bund und Ländern bestellte und nicht ausreichend finanzierte gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu erfüllen – und sie werden es schaffen.

In den nächsten Monaten braucht es ein gemeinsames Erwartungsmanagement von Grundschulen, Schulträgern und Kultusministerin gegenüber den Eltern. Der Ganztagsbetrieb ist nichts Neues; er wird seit 2014 bereits an 74 Prozent aller Schulen in Niedersachsen mit den bestehenden Ressourcen umgesetzt. An diesen Ressourcen werden sich die Grundschulen auch beim Ausbau zu orientieren haben, zumal viele Schulträger ihre Grundschulen jetzt zusätzlich finanziell und personell unterstützen. Auch die Ministerin, die uns immer wieder erklärt hat, die Ganztagsgrundschule könne – erst einmal – keinen „Goldstandard“ haben, sollte auch weiterhin so ehrlich bleiben.

Im Bereich Digitalisierung stehen wir vor der Ausgabe von kostenfreien digitalen Endgeräten an Schülerinnen und Schüler sowie an Lehrkräfte. Eine Verständigung zwischen dem Kultusministerium und den kommunalen Spitzenverbänden scheint zum Greifen nahe. Danach soll das Land dauerhaft die Beschaffung und Ausstattung der Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 sowie aller Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten aus Landesmitteln sicherstellen. Weiterhin soll das Land den Schulträgern eine Administrationspauschale je Gerät zahlen.

Die Schulen, die auch bisher bereits ab Klasse 7 mit digitalen Endgeräten gearbeitet haben, sollen zum Schuljahresbeginn 2026/2027 vom Land finanzierte Tablets bei IT-Niedersachsen abrufen können. In diesen Schulen kann es also, wie gewohnt, gleich zum Schuljahresbeginn losgehen. Alle anderen Schulen, die bisher keine digitalen Endgeräte nutzen, sollen zum Winterhalbjahr 2027 starten. Sinn dieser Absprache mit dem Kultusministerium ist es, eine Überforderung der Schulträger, die aktuell noch keine Tablets administrieren, zu verhindern.

Unabhängig davon wird im Jahr 2026 voraussichtlich auch der Digitalpakt 2.0 starten. Mit rd. 250 Mio. € Bundes- und Landesmitteln werden die Schulträger in den Bereichen Technik (bspw. Server oder WLAN-Infrastruktur) oder IT-Administration (Qualifizierung und Weiterbildung von Administratoren) unterstützt werden. Dies sollte der Digitalisierung in unseren Schulen zusätzlichen Schub geben.

Vor diesem Hintergrund dürften wir in diesem Jahr in unseren Schulen einen großen Schritt nach vorn machen; in Richtung mehr Ganztag und mehr Digitalisierung. Eins wird dabei aber sehr deutlich: Ohne die große personelle, finanzielle und organisatorische Förderung durch die Schulträger wäre dies alles nicht möglich. Es wäre daher fair, wenn alle anderen Akteure etwa Lehrkräfte, Eltern oder Schülerinnen und Schüler dies, auch wenn in der Anfangsphase möglicherweise noch nicht alles funktioniert, ein Stück weit anerkennen und wertschätzen könnten.

Am Ende noch ein Hinweis in eigener Sache: Sie werden es sicher längst bemerkt haben. Die NST-N erscheint in neuem Layout. Dieses Layout ist angelehnt an das neue Layout unseres Internetauftritts. Alles soll jetzt etwas frischer, moderner und „aufgeräumter“ wirken. Wir hoffen, dass es Ihnen gefällt.

Herzliche Grüße aus Hannover!



Ihr Dr. Jan Arning

Themen im Überblick

Wolfsburg – Wandel als Stärke	4
wissenstransfer Online-Seminare ab Februar 2026	6
Arbeitskreis Kampfmittelbeseitigung – konstituierende Sitzung.....	8
Reform der Notfallversorgung.....	9
Zivil- und Bevölkerungsschutz	11
Beamtenrechtliche Treuepflicht im Kontext von Mitgliedschaften in Parteien und Vereinigungen (Teil 1: Grundlagen)	12
WhatsApp-Kanal des Niedersächsischen Städtetages	22
Neurungen im niedersächsischen Zuwendungsrecht	23
Steuern und Finanzen – Änderungen 2026 im Überblick	30
Treibhausgasreduktion und Nachhaltigkeit als Ziele bei der Beschaffung umsetzen	32
Wie können kommunale Führungskräfte Handlungsfähigkeit beim Energie- management gewinnen?.....	34
Spannende Projekte der Smart City Hildesheim.	38
Eine Plattform statt vieler Einzellösungen.....	40
Finanz- und Wirtschaftsausschuss in Osnabrück.	42
22. Sitzung des Arbeitskreises Städtebau und Umwelt in der Stadt Wolfenbüttel.....	43
Arbeitskreis Tourismus in der Stadt Duderstadt	44
Ausschuss für Recht, Verfassung, Personal und Organisation in der Hansestadt Lüneburg	45
Impressum	46

Wolfsburg – Wandel als Stärke

Wolfsburg gehört zu den jüngsten Großstädten Deutschlands – und genau das macht ihren Reiz aus. Wo andernorts Geschichte jahrhundertealte Pfade vorgibt, ist in Wolfsburg von Anfang an Aufbruch Programm. Gegründet 1938 als Wohnort für die Beschäftigten des Volkswagenwerks, ist die Stadt seit jeher eng verbunden mit technischem Fortschritt, Innovationsgeist und gesellschaftlichem Wandel. Aus einer Planstadt wuchs nach dem Zweiten Weltkrieg in erstaunlichem Tempo eine selbstbewusste Kommune: 1951 erhielt Wolfsburg die Stadtrechte, in den folgenden Jahrzehnten wurde konsequent erweitert, gestaltet und weitergedacht. Eingemeindungen 1972, der Zuzug aus vielen Nationen und das damit verbundene Miteinander prägen die Stadt bis heute – Internationalität, Vielfalt und Offenheit sind in Wolfsburg keine Schlagworte, sondern gelebte Identität.

Europas automobile Moderne – und weit mehr als das

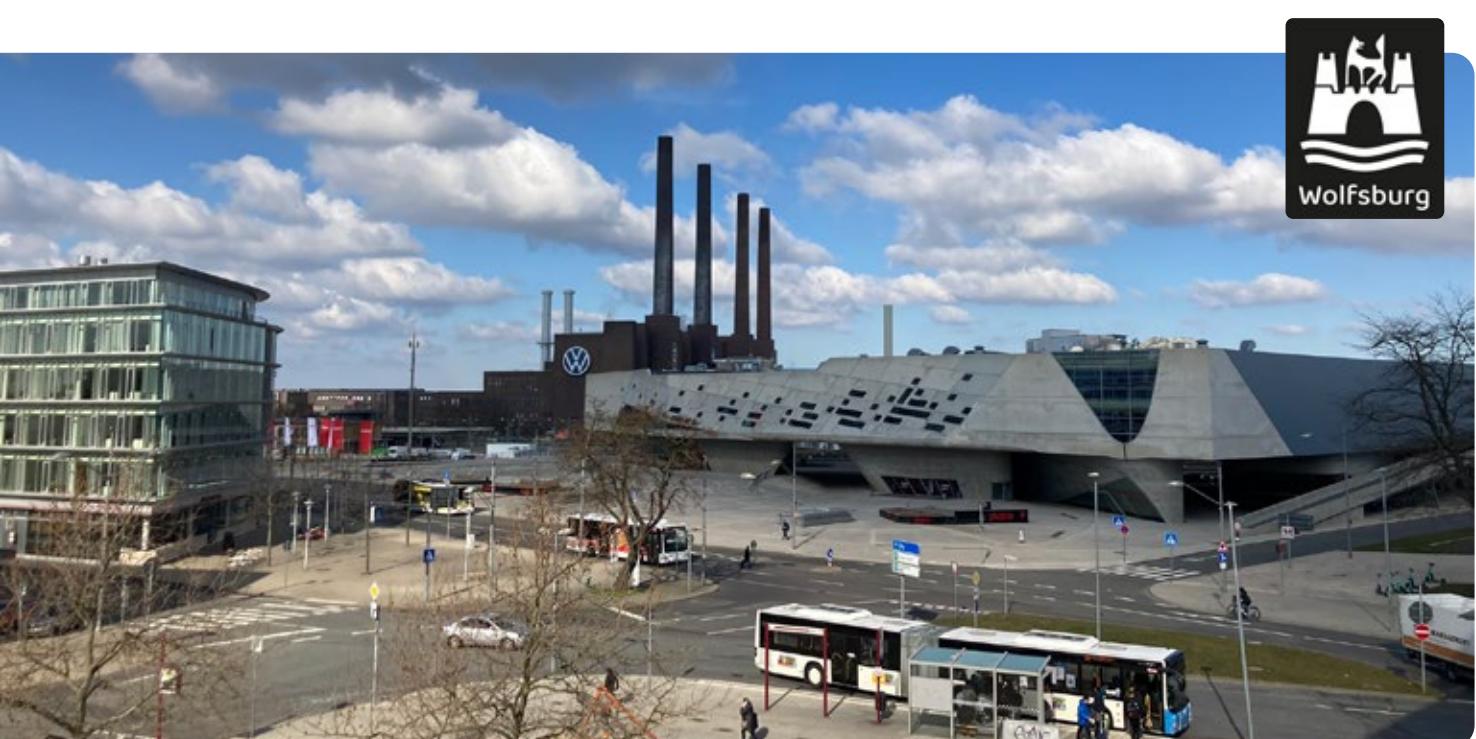
Untrennbar mit Wolfsburg verbunden ist die Erfolgsgeschichte des Automobils. Die Stadt steht wie kaum ein anderer Ort für die automobile Moderne in Europa. Modelle wie der Käfer und der Golf haben weltweit Mobilität geprägt – und Wolfsburg zugleich als Synonym für Ingenieurskunst und industrielle Leistungsfähigkeit etabliert. Der Käfer wurde zum Symbol des Wirtschaftswunders, der Golf zur Ikone ganzer Generationen. Diese Klassiker sind mehr als Fahrzeuge: Sie

stehen für Ideen, für Erfindergeist, für die Fähigkeit, aus Visionen Realität zu machen. Und genau diese Haltung wirkt in Wolfsburg bis heute fort.

Denn Wolfsburg ist längst nicht nur Industriestandort – es ist eine Stadt mit hoher Lebensqualität, die Moderne und Natur überraschend harmonisch verbindet. Großzügige Grünflächen, der Allersee, der Stadtwald und weitläufige Landschaftsräume im gesamten Stadtgebiet schaffen Raum zum Durchatmen – oft nur wenige Minuten entfernt vom urbanen Leben. Hier sind Wege kurz, Freizeit ist nah und Erholung selbstverständlich. Familien finden ein breites, qualitativ hochwertiges Bildungsangebot: von modernen Kitas über vielfältige Schulformen bis hin zu Hochschul- und Weiterbildungsangeboten. Wolfsburg denkt Lebensqualität ganzheitlich – mit Infrastruktur, die funktioniert, und Möglichkeiten, die wachsen.

Zentral gelegen, bestens verbunden

Ein weiterer Pluspunkt: Wolfsburg liegt im Herzen Europas – und ist hervorragend erreichbar. Die Nähe zur A2, ein ICE-Halt, ein Regional- und Forschungsflughafen sowie der Mittellandkanal sorgen für eine Verkehrsanbindung, die sowohl für Unternehmen als auch für Besucherinnen und Besucher attraktiv ist. Wer ankommt, merkt schnell: Wolfsburg ist keine Stadt der Umwege, sondern eine Stadt der direkten Verbindungen – geografisch wie mental.



Kultur, Architektur, Wissenschaft – Wolfsburg als Erlebnisstadt

In den vergangenen Jahren hat sich Wolfsburg zudem als Reisedestination und Erlebnisstadt überzeugend positioniert. Die Stadt verbindet Architektur, Kultur, Wissenschaft und Freizeitangebote auf eine Weise, die überrascht – und nachhaltig beeindruckt.

Kulturinteressierte finden im Kunstmuseum Wolfsburg ein international renommiertes Haus, das zeitgenössische Kunst auf hohem Niveau präsentiert und weit über die Region hinausstrahlt. Gleich nebenan zieht das Science Center phaeno Besucherinnen und Besucher in seinen Bann: architektonisch außergewöhnlich, inhaltlich faszinierend, ein Ort des Staunens, Experimentierens und Lernens für alle Generationen. Diese beiden Leuchttürme stehen exemplarisch für Wolfsburgs Anspruch: nicht nur Angebote zu schaffen, sondern Erlebnisse, die im Kopf bleiben.

Hinzu kommt ein Alleinstellungsmerkmal, das deutschlandweit Gäste anzieht: ein Outlet-Center in innerstädtischer Lage – urban, bequem erreichbar und eingebettet in die städtische Struktur. Ergänzt wird das Wolfsburger Profil durch Attraktionen wie die Autostadt, das Schloss Wolfsburg, den Allersee sowie ein vielfältiges Sport- und Kulturangebot. Wolfsburg ist damit modern, familienfreundlich und überraschend vielseitig – eine Stadt, die man nicht „abarbeitet“, sondern entdeckt.

Transformation als DNA – Wolfsburg gestaltet den nächsten Schritt

Wolfsburg steht aktuell erneut an einem entscheidenden Entwicklungspunkt. Die Transformation der Automobilindustrie – Elektromobilität, Digitalisierung und nachhaltige Produktionsweisen – fordert die Region heraus. Wolfsburg begegnet dieser Herausforderung nicht abwartend, sondern aktiv: mit Forschung, Kooperation und dem klaren Ziel, Zukunftstechnologien am Standort zu verankern – ganz aktuell mit dem Aufbau eines neuen Startup-Zentrums.

Dazu gehören enge Partnerschaften zwischen Wirtschaft, Hochschulen und Forschungseinrichtungen – und ein Ausbau von Bildungs- und Innovationsangeboten, der deutlich zeigt, wohin die Reise geht. Neben bereits etablierten Hochschul-Fakultäten wurde 2021 die IT-Schule 42 Wolfsburg angesiedelt. 2023 begann der Aufbau eines Universitätsstandorts mit dem Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft – ein Thema, das wie kaum ein anderes für nachhaltige Wertschöpfung und die Wirtschaft der kommenden Jahrzehnte steht. Auch im Gesundheitsbereich setzt Wolfsburg Akzente: Am Klinikum Wolfsburg ist ein

Medizincampus entstanden. Und bei der Innenstadtentwicklung mit zahlreichen aktuellen Bauprojekten zeigt sich die Attraktivität des Standorts für Investoren. Als Smart City arbeitet Wolfsburg permanent an digitalen Lösungen und nachhaltiger, in die Praxis gebrachte Stadtentwicklung – sichtbar im Alltag und wirksam für die Zukunft.

Jung, dynamisch, selbstbewusst

Wolfsburg ist eine Stadt im ständigen Wandel – und genau darin liegt ihre besondere Stärke. Transformation gehört seit der Gründung zur Identität: jung, modern und dynamisch verbindet Wolfsburg industrielle Tradition mit dem Mut zur Veränderung und einem klaren Blick nach vorn. Als lebenswerte Stadt, innovativer Wirtschaftsstandort und attraktive Reisedestination gestaltet Wolfsburg seine Zukunft proaktiv und selbstbewusst.

Wer Wolfsburg besucht, erlebt eine Stadt, die sich nicht auf Erreichtem ausruht. Sondern eine, die aus ihrer Geschichte Kraft schöpft – und aus ihrer Zukunft eine Einladung macht.



Dennis Weilmann
Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg

wissenstransfer

Online-Seminare

ab Februar 2026

Datum	Titel	Dozentin/Dozent	Link
04.02.	Neutralität im BürgermeisterInnen-Wahlkampf – Aktuelle Rechtsprechung und Fälle für alle, die selbst (noch) nicht AmtsinhaberInnen sind	Stefan Wittkop	
09.02.	Die Arbeit im Bürgerbüro 5 – Ausstellen von Parkausweisen für Schwerbehinderte nach § 46 StVO	Andrea Mesenbrink	
09.02.	Was bedeutet „Digitales Management“ eigentlich? Ein Werkzeugkasten für Führungskräfte!	Dr. Dino André Schubert	
10.02.	Texte schreiben im Verwaltungsaltag – leicht gemacht und leicht verständlich	Roman Rose	
10.02.	Grabnutzungsrecht und Bestattungspflicht	Dr. Thomas Horn	
10.02.	Praxisbezogene Basisschulung Vergaberecht – Modul 1	Dr. Fabio Ruske	
11.02.	Buchführung in der Kommune	Ralf Daniel Batzik	
11.02.	Verkehrssicherungspflichten auf Kinderspielplätzen sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen – Damit der Segen nicht zum Fluch wird!	Fabian Friedrichs	
12.02.	Einführung in die kommunale Wärmeplanung	Dr. Tobias Klaas-Witt	
13.02.	„Schnittstelle“ Vorzimmer – im Spagat zwischen Vorgesetzten, KollegInnen und BesucherInnen	Dagmar D'Alessio	
13.02.	Vollstreckungswesen – Der „Lebenslauf“ einer Forderung	Sascha Schwerin	
19.02.	Feuerwehren: Sondervermögen, Kameradschaftskassen oder Förderverein – Welche Möglichkeiten gibt es, welche Fallstricke lauern?	Tanja Potulski	
19.02.	Städtebauliche Verträge: rechtliche Vorgaben kennen und strafrechtliche Risiken vermeiden	Dr. Maximilian Dombert	
20.02.	Baugebühren in der Praxis und vor Gericht	Harald Toppe	
23.02.	Allgemeine Einführung in das Arbeitsrecht	Nadine Pott	
23.02.	Ein „Knigge“ für Nachwuchskräfte in der Kommune – sicher und angemessen auftreten	Daniel Herberg	
24.02.	Beschlussvorlagen schreiben: auf den Punkt gebracht und leicht verständlich!	Roman Rose	
24.02.	Wirtschaftswegekonzepte – Lebensadern der ländlichen Räume	Bernd Mende	
24.02.	Die Betrachtung von Gebührenhaushalten unter umsatzsteuerlichen Aspekten (§ 2b UStG)	Claudia Thalmann	
25.02.	Brandschutzbedarfsplan und was dann? Die erfolgreiche Neuorganisation von Freiwilligen Feuerwehren	André Lutz	
25.02.	Kommunalrecht: Die Organzuständigkeiten nach NKomVG	Stefan Wittkop	

Alle Seminare jederzeit aktuell unter [» www.wissenstransfer.info](http://www.wissenstransfer.info)

wissenstransfer

Online-Seminare

ab Februar 2026

Datum	Titel	Dozentin/Dozent	Link
26.02.	Stellenbewertungen für Tarifpersonal, wie geht das? Ein Kompakteinstieg in das Eingruppierungsrecht nach TVöD	Detlef Schallhorn	
26.02.	Kommunale Beteiligungen an der Energiewende – Ideen und Instrumente	Arne Bischoff	
02.03.	Inklusive Freiraumgestaltung – Barrierefreiheit, Leitlinien und was noch?	Julia Küthe	
02.03.	Eingruppierungsfragen bei QuereinsteigerInnen in die Verwaltung	Detlef Schallhorn	
02.03.	Social Media in der Kommune: Übersicht und Strategien für die digitale Öffentlichkeitsarbeit	Yener Selcuk	
03.03.	Digitale Barrierefreiheit gestalten und inklusive Angebote schaffen	Jana Höffner	
03.03.	Zeitmanagement: Wie organisiere ich meinen Arbeitsalltag?	Dr. Margarita Doneliene	
03.03.	Die Betriebsüberlassung von Gemeinschaftseinrichtungen im Lichte des § 2b UStG	Claudia Thalmann	
04.03.	KI in der Kommunalverwaltung: Praxisbeispiele, Umsetzungswege, Governance, Recht	Neven Josipovic	
04.03.	Heizkosten erfassen, umlegen, abrechnen und prüfen	Frank-Georg Pfeifer	
05.03.	Feuerwehren: Abrechnung von Einsätzen – Vertiefung und Handreichungen	Tanja Potulski	
05.03.	Praxisbezogene Basisschulung Vergaberecht – Modul 2	Claudius Reich	
05.03.	Der Ganztag kommt! Vor welchen Herausforderungen stehen jetzt Kommunen, Schulen und Träger?	Marian Lunnebach	
06.03.	Versammlungsrecht – Grundlagen und aktuelle Probleme	Prof. Dr. Mattias G. Fischer	
09.03.	Grundlagen des Personalvertretungsrecht nach dem NPersVG	Franziska Macuda	
09.03.	Der Hype um Ziele ist neu entflammt – Zielentwicklung und Arbeit mit Zielen in der Kommune	Dr. Dino André Schubert	
10.03.	Haushaltswesen – Grundlagen für VerwaltungsquereinsteigerInnen	Claudia Thalmann	
10.03.	Europäisches Beihilferecht 2 – Typische Fallkonstellationen	Dr. Dominik Lück	
12.03.	Fördermittelmanagement für Kommunen	Jan Reinwein	
13.03.	Effektives Prompting für ChatGPT – ein interaktives Praxisseminar!	Justus Engelland	
16.03.	Kommunalrecht: Fraktionen in kommunalen Vertretungen – von der Bildung bis zu Fraktionszuwendungen	Stefan Wittkop	
19.03.	Kommunalrecht: Das Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG	Stefan Wittkop	

Alle Seminare jederzeit aktuell unter [» www.wissenstransfer.info](http://www.wissenstransfer.info)

Arbeitskreis Kampfmittelbeseitigung – konstituierende Sitzung



Stefan Wittkop : Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

Das Präsidium des Niedersächsischen Städtetages hat die Einrichtung des Arbeitskreises Kampfmittelbeseitigung beschlossen. Ziel ist es, eine Vernetzung zwischen den einzelnen Gefahrenabwehrbehörden sowie den beteiligten Behörden auf Landesebene herzustellen. Dabei soll es insbesondere um einen entsprechenden Erfahrungsaustausch sowie Wissenstransfer gehen.

Teilnehmen werden auch künftig neben den interessierten Gefahrenabwehrbehörden und dem KBD Niedersachsen möglichst auch das GAA Niedersachsen, BG Bau (Region Nord) sowie das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaft (NLBL).

Inhaltlich soll es in diesem Arbeitskreis insbesondere um folgende Themen gehen:

- 1.** Kostentragung bei Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen
- 2.** Kostenabrechnung von Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen
- 3.** Weiterentwicklung von Schutzmaßnahmen
- 4.** Planung und Umsetzung von Gefahrenabwehrmaßnahmen

- 5.** Stellung und Wirkung der Gefahrenabwehrbehörden
- 6.** Anordnung von Gefahrenerforschungsmaßnahmen
- 7.** Schadensbearbeitung nach einer Sprengung
- 8.** Einführung von Allgemeinverfügungen
- 9.** Erarbeitung und Hinwirkung auf Merkblätter und ggf. weiterer Richtlinien/Verordnungen etc.
- 10.** Stellung und Wirken im Baugenehmigungsverfahren

Fachwissen und Erfahrungen der einzelnen Behörden soll zentral zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sollen zentrale Fragestellungen und wiederkehrende Problemstellungen sowie Verbesserungsvorschläge etc. gemeinsam – auch in weitere politische Gremien – gegeben werden.

Die erste, konstituierende Sitzung hat im November 2025 stattgefunden. Vorsitzende des Arbeitskreises sind Ramon Schmieder, Landeshauptstadt Hannover, und René Bock, Stadt Göttingen. Ansprechpartner innerhalb der Geschäftsstelle ist Stefan Wittkop.



Reform der Notfallversorgung

Positionierung der Oberbürgermeisterkonferenz des Niedersächsischen Städttetages

Die Oberbürgermeisterkonferenz des Niedersächsischen Städttetages hat sich zur Reform der Notfallversorgung positioniert. Das Bundesministerium für Gesundheit hat einen Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung (Stand: 12. November 2025) vorgelegt, der die folgenden Kernpunkte enthält:

Der neue Reformanlauf enthält wie der Entwurf der letzten Legislaturperiode positive Ansätze:

- » Die Strukturen der 116117 sollen ausgebaut werden, um den Rettungsdienst zu entlasten. Die bisherigen Aufgaben der Terminservicestelle im Bereich der Akutfallvermittlung soll zukünftig die sogenannte Akutleitstelle der Kassenärztlichen Vereinigung wahrnehmen.
- » Die Akutleitstellen der Kassenärztlichen Vereinigungen und die Rettungsdienstleitstellen sollen sich flächendeckend besser digital vernetzen. Diese Vernetzung soll auch einen gegenseitigen Datenaustausch ermöglichen.
- » Der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen soll konkretisiert werden. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen verpflichtet werden, 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche sowohl eine telemedizinische als auch eine nachrangige aufsuchende notdienstliche Versorgung bereitzustellen.
- » Flächendeckend sollen Integrierte Notfallzentren (INZ) als sektorenübergreifende Strukturen eingerichtet werden – bei Bedarf auch speziell für Kinder und Jugendliche. INZ umfassen die Krankenhaus-Notaufnahme, eine Notdienstpraxis der KV und eine zentrale Ersteinschätzung. Krankenhäuser und KVen sind zur Beteiligung verpflichtet. Zusätzlich können Vertragsarztpraxen während der Sprechstunden als Kooperationspraxen angebunden werden.

Aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität soll eine Anschubfinanzierung (225 Mio. Euro) für Investitionen in die digitale Infrastruktur der Leistungserbringer der Notfallrettung in den Jahren 2027 bis 2031 erfolgen.

Die Oberbürgermeisterkonferenz des Niedersächsischen Städttetages (OBK) beschließt folgende Positionierung:

I. Bereits in der Positionierung vom 21. Oktober 2024 hat die OBK festgestellt:

Eine gut funktionierende Notfall- und Akutversorgung ist von grundlegender Bedeutung für die Gesundheitsversorgung. Für Menschen in lebensbedrohlichen Notsituationen sowie Patientinnen und Patienten mit einem dringlich notwendigen medizinischen Behandlungsbedarf ist sie die erste Anlaufstelle im Gesundheitssystem.

Nach eigenem Ermessen können sich Hilfesuchende an den vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst, die Notaufnahme im Krankenhaus oder den Rettungsdienst wenden.

Der Rettungsdienst hat als medizinische, funktionale und wirtschaftliche Einheit die flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen nach § 2 Abs. 2 NRettDG dauerhaft sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag).

Rettungsdienste sind seit Jahren teils über die Belastungsgrenze ausgelastet. **Insbesondere sind hier folgende Gründe anzuführen:**

- » Die Notrufeingänge in den Leitstellen steigen kontinuierlich.
- » Die Berechnung der erforderlichen Rettungsdienstvorhaltung und damit die derzeit verfügbaren Rettungsmittel bilden die aktuelle Inanspruchnahme der Rettungsmittel nicht ab, so dass es zu gefährlichen Engpässen in der rettungsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung kommen kann. Die in rettungsdienstliche Strukturen eingegliederte Berufsfeuerwehren, kompensieren bereits aktuell zu Lasten des Brandschutzes diese Lücken.

- » Die beschriebene Belastung führt beim rettungsdienstlichen Personal zunehmend zur Erschöpfung. Folgen sind Krankmeldungen und Abwanderungen.
- » Rettungsdienstliches Personal in den unterschiedlichen Qualifikationsstufen steht auf dem Arbeitsmarkt nicht (mehr) im ausreichenden Maße zur Verfügung.
- » Durch die Häufigkeit der temporären Versorgungseinschränkungen der Kliniken werden längere Versorgungszeiten des Patienten im Rettungsmittel notwendig, was in akuten, lebensbedrohlichen Fällen zu einer Patientengefährdung führen kann und Ressourcen aus der rettungsdienstlichen Vorhaltung unnötig bindet.

Aus Sicht der Oberbürgermeisterkonferenz des Niedersächsischen Städetages besteht in allen Sektoren der Notfallversorgung – Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Krankenhäuser und Rettungsdienst – dringender Reformbedarf.

II. Zur aktuell vorliegenden Entwurf nimmt die OBK folgende Positionierung ein:

1. Die OBK unterstützt das Ziel, eine einheitliche, qualitätsgesicherte Notfallversorgung zu schaffen. Gleichzeitig müssen kommunale Zuständigkeiten, Finanzierungsstrukturen und Landeskompakten erhalten bleiben. Der Gesetzesentwurf weist in diesen Punkten weiterhin Unklarheiten auf, insbesondere hinsichtlich Finanzierung, Leitstellenstruktur und Qualitätsmanagement.
2. Eine Überführung der Aufgabe des Rettungsdienstes in das SGB V wird weiterhin als kritisch betrachtet und strikt abgelehnt. Die Rolle Rettungsdienst in der Daseinsfürsorge, die Rettung von Menschenleben im Rahmen der Gefahrenabwehr, stellt in der Verzahnung mit Feuerwehr und Polizei weitaus mehr dar als einen Gesundheitsdienst.
3. Die OBK teilt die Einschätzung des Deutschen Städetages, dass eine Reform ohne verbindliche Finanzierungsregelung zu Lasten der kommunalen Haushalte gehen würde. Eine Übertragung neuer Aufgaben auf kommunale Träger darf nur erfolgen, wenn die Finanzierung dauerhaft gesichert und die Satzungshoheit unangetastet bleibt.

4. Ein Finanzierungssystem, welches Vorhaltekosten nicht berücksichtigt, hat direkte Auswirkung auf die Umsetzung von Qualitätszielen sowie auf Einheiten des erweiterten Rettungsdienstes und auf die hohe Zuverlässigkeit des Rettungsdienstes und der Leitstellen.

5. Die OBK spricht sich für eine vernetzte, aber nicht zentralisierte Leitstellenstruktur aus. Der Fokus muss auf Interoperabilität und Datenaustausch liegen, nicht auf organisatorischer Fusion. Eine verpflichtende Umwandlung bestehender kommunaler Leitstellen in Gesundheitsleitstellen wird strikt abgelehnt.

6. Das bundeseinheitliche Qualitätsmanagement darf keine mittelbare Steuerungskompetenz des Bundes über landesrechtlich geregelte Rettungsdienstsysteme begründen. Die Qualitätssicherung muss in die Länderkompetenz eingebettet bleiben. Allen Bereichen der Notfall- und Akutversorgung soll ein durchgängiger Datenaustausch ermöglicht werden, um einen systematischen Abgleich zu ermöglichen und Kennzahlen zu ermitteln.

7. Die Reform kann nur wirksam sein, wenn auch die ambulanten Strukturen, insbesondere der ärztliche Bereitschaftsdienst, gestärkt und in das Steuerungssystem integriert werden. Die Verantwortung für den Rettungsdienst darf nicht isoliert betrachtet werden.

8. Das Notfallgesetz setzt wichtige Impulse für eine bundeseinheitliche Steuerung, droht jedoch in seiner aktuellen Fassung die föderalen Strukturen zu schwächen. Einheitliche Qualitätsvorgaben sind nur tragfähig, wenn sie mit einer klaren Finanzierung und kommunaler Mitverantwortung verbunden werden.

9. Die OBK teilt die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (vgl. Anlage).

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich in diesem Sinne dieser Positionierung einzusetzen. Der Referentenentwurf ist aufgrund der fehlenden Finanzierung und der damit verbundenen Überlastung der kommunalen Ebene vollständig abzulehnen.



Weitere Stellungnahmen zur Reform der Notfallversorgung sind hier abrufbar:

Zivil- und Bevölkerungsschutz

Gemeinsame Veranstaltung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)



Stefan Wittkop : Beigeordneter beim Niedersächsischen Städtetag

Gemeinsam mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) sowie der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ) hat der Niedersächsische Städtetag zu einer Online-Fortbildung zum Thema „Zivil- und Bevölkerungsschutz / Zivile Verteidigung und kommunales Krisenmanagement“ eingeladen.

Diese Fortbildung umfasste neben den aktuellen Informationen zur Zivilen Verteidigung auch das Modul 3 „Grundlagen des administrativ-organisatorischen Krisenmanagements für Hauptverwaltungsbeamte / politisch Gesamtverantwortliche (HVB / PGV)“ im Rahmen der standardisierten und

ebenenübergreifenden Krisenmanagement-Ausbildung, das kürzlich auf Ebene des Bundes mit den Ländern vereinbart worden ist.

In dieser Veranstaltung, an der über 100 Führungs Personen teilgenommen haben, wurden insbesondere folgende Themen, wie Funktionsbezogene Vermittlung von Inhalten, Anforderungen an Leitungsfunktionen oder besondere Funktionen in einer Führungs einheit, Auffrischung und Erhalt von Kenntnissen zum Themenbereich „Zivile Verteidigung“, aktuelle Entwicklungen im Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie Aufbau aufgabenbezogener Routine, behandelt.

Schrifttum

Handbuch Sozialbestattung

Hans-Heiner Gotzen
Carl Heymanns Verlag
4. Auflage 2024, 704 Seiten, kartoniert
ISBN 978-3-452-30451-3

Das Werk vereint die notwendigen Kenntnisse im Erb-, Unterhalts- und Ordnungsrecht mit einer umfassenden, aktuellen, praxisorientierten Kommentierung der sozialhilferechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit Leistungen nach § 74 SGB XII.

NEU in der 4. Auflage:

- » Einarbeitung der neuen Urteile des BSG, insbesondere auch des Grundsatzurteils vom 12.12.2023 bilden einen Schwerpunkt der Neuauflage
- » aktuelle Rechtsprechung der Sozialgerichte zu § 74 SGB XII, sowohl der Untergerichte als auch der Obergerichte, wurde in die Überarbeitung umfassend einbezogen
- » aus der Praxis sich neu ergebende Fragestellungen rund um § 74 SGB XII sowie zur Bestattungsvorsorge im Kontext sozialhilferechtlicher Leistungsansprüche wurden ergänzt, vertieft und ausführliche Hinweise für die tägliche Sachbearbeitung eingearbeitet
- » Die Neuauflage sichert für die sozialhilferechtliche Praxis eine Bearbeitung von Leistungsbegehren auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung und der aktuellen Fachdiskussion in der Literatur.

Beamtenrechtliche Treuepflicht im Kontext von Mitgliedschaften in Parteien und Vereinigungen (Teil 1: Grundlagen)



Prof. Dr. Viola Sporleder-Geb: Professorin für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Hochschule Nordhausen.

Gerade aufgrund aktueller Entwicklungen wie beispielsweise das Verbot von Vereinen oder die Einstufung von Parteien als „Verdachtsfall“ oder „gesichert extremistisch“ durch den Verfassungsschutz und daran anknüpfend die Diskussion um ein Parteiverbot stellt sich erstens die Frage, ob sich (angehende) Beamtinnen und Beamte in Parteien oder in sonstigen Vereinigungen engagieren können, ohne dadurch möglicherweise mit ihrer Verfassungstreuepflicht in Konflikt zu geraten, und zweitens welche Konsequenzen der jeweilige Dienstherr hieraus ggf. zu ziehen hat. Dabei stehen in diesem Beitrag die grundlegende Judikatur, insbesondere der sog. „Extremistenbeschluss“, sowie das Beamten- und Disziplinarrecht im Fokus.

1) Sog. „Radikalenerlass“

Die Diskussion um die Verfassungstreue ist eine alt bekannte. Sie erreichte in einer Zeit des Umbruchs und der gesellschaftlichen sowie medialen Polarisierung am 28.01.1972 einen Höhepunkt durch die Verabschiedung des sog. „Radikalenerlasses“, einem Ministerpräsidentenbeschluss, der den Dienstherren empfahl, Einstellungsanträge von Bewerberinnen und Bewerbern, die einer Organisation mit verfassungsfeindlichen Zielen angehörten, „in der Regel“ abzulehnen und bei bereits verbeamteten Personen, die nicht in dem geforderten Maße für die Verfassungswerte eintraten, Konsequenzen zu ziehen und die

Entfernung aus dem Dienst zumindest zu prüfen.² Die Bundesländer setzten diesen Erlass mittels eigener Durchführungsbestimmungen um. Es folgte eine stark kritisierte, intensive Überprüfungs- und Sanktionspraxis im öffentlichen Dienst³, deren Ausmaß bis heute nicht eindeutig geklärt ist. Bis 1987 soll es bereits 11.000 offizielle Berufsverbotsverfahren, 2.200 Disziplinarverfahren, 1.250 Ablehnungen von Bewerberinnen bzw. Bewerbern und 265 Entlassungen aus dem öffentlichen Dienst gegeben haben.⁴

Erst am 26.06.1990 wurde in Niedersachsen der „Radikalenerlass“ aufgehoben und die Regelanfrage bei Verfassungsschutz und Polizei abgeschafft.⁵ 2016 beschloss der Niedersächsische Landtag, eine Beauftragte einzusetzen, die „ein unrühmliches Kapitel in der Geschichte Niedersachsens“⁶ aufarbeiten und die Schicksale Betroffener aufzeigen sollte, damit „(...) nie wieder eine ganze Gruppe unter einen Generalverdacht mit solchen Auswirkungen gestellt wird“⁷.

Im Kontext mit dem „Radikalenerlass“ sind zwei grundlegende Gerichtsentscheidungen zu nennen: Der sog. „Extremistenbeschluss“ des Bundesverfassungsgerichts (nachfolgend: BVerfG) vom 22.05.1975⁸, dem das Bundesverwaltungsgericht (nachfolgend: BVerwG) umfänglich folgte⁹, und das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (nachfolgend: EGMR) vom 26.09.1993¹⁰.

¹ Die Autorin ist Professorin für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Hochschule Nordhausen.

² Vgl. Rübke (Hrsg.), Berufsverbote in Niedersachsen 1972-1990 – eine Dokumentation (2018), S. 18 ff

³ Vgl. Rübke (Hrsg.), Berufsverbote in Niedersachsen 1972-1990 – eine Dokumentation (2018), S. 44

⁴ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 20/453 (20.01.2022), S. 1

⁵ Vgl. Rübke (Hrsg.), Berufsverbote in Niedersachsen 1972-1990 – eine Dokumentation (2018), S. 86

⁶ Rübke (Hrsg.), Berufsverbote in Niedersachsen 1972-1990 – eine Dokumentation (2018), S. 7

⁷ Rübke (Hrsg.), Berufsverbote in Niedersachsen 1972-1990 – eine Dokumentation (2018), S. 16

⁸ BVerfGE 39, 334 ff.

⁹ Grundlegend: BVerwGE 73, 263 ff.

¹⁰ EGMR, NJW 1996, 375 ff.

a) BVerfG, Beschluss vom 22.05.1975

(sog. „Extremistenbeschluss“)

Das BVerfG stellte in diesem grundlegenden und bis heute richtungweisenden Beschluss zur Frage, ob jemandem wegen der Teilnahme an Veranstaltungen der „Rote[n] Zelle Jura“ während seiner Studienzeit die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst als Beamter auf Widerruf verwehrt werden darf, fest, dass Kern der aus Art. 33 V Grundgesetz (nachfolgend: GG) abgeleiteten allgemeinen Treuepflicht der Beamtinnen und Beamten eine politische Treuepflicht sei, verstanden als „*Pflicht zur Bereitschaft, sich mit der Idee des Staates, dem der Beamte dienen soll, mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren. Dies schließt nicht aus, an Erscheinungen dieses Staates Kritik üben zu dürfen, für Änderungen der bestehenden Verhältnisse – innerhalb des Rahmens der Verfassung und mit den verfassungsrechtlich vorgesehenen Mitteln – eintreten zu können, solange in diesem Gewand nicht eben dieser Staat und seine verfassungsmäßige Grundlage in Frage gestellt werden.* (...) Unverzichtbar ist aber, dass der Beamte den Staat – ungeachtet seiner Mängel – und die geltende verfassungsrechtliche Ordnung, so wie sie in Kraft steht, bejaht, sie als schützenswert anerkennt, in diesem Sinne sich zu ihnen bekennt und aktiv für sie eintritt. (...) Die politische Treuepflicht – Staats- und Verfassungstreue – fordert mehr als nur eine formale korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Vom Beamten wird erwartet, dass er diesen Staat und seine Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennt und anerkennt, für den einzutreten sich lohnt.“¹¹

Dies gelte für jedes Beamtenverhältnis, auch bereits für Bewerberinnen und Bewerber, denen die persönliche Eignung nach Art. 33 II GG gerade fehle, wenn sie keine Gewähr für die Erfüllung dieser Treuepflicht böten.¹²

Maßgeblich sei allerdings der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach etwa bei Lebenszeitverbeamung die Entfernung aus dem Dienst nur aufgrund eines begangenen konkreten Dienstvergehens möglich sei; es bedürfe einer nachgewiesenen Amtspflichtverletzung mit einem Minimum an Gewicht und Evidenz.¹³

Im Hinblick auf parteipolitisches Engagement und die besondere Stellung der Parteien aus Art. 21 I GG führte das BVerfG aus: „*Ein Stück des Verhaltens, das für die hier geforderte Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers erheblich sein kann, kann auch der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sein, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, - unabhängig davon, ob ihre Verfassungswidrigkeit durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellt ist oder nicht.*“¹⁴

Im Ergebnis unterlag der Kläger zwar, da das BVerfG die maßgebliche Landesnorm für verfassungskonform hielt. Gleichwohl unterstrich das BVerfG mit dieser Entscheidung die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, dem Generalverdacht und formelle Entscheidungsautomatismen gerade nicht genügen.

b) EGMR, Urteil vom 26.09.1993

Der EGMR hatte über die Entfernung einer auf Lebenszeit verbeamteten Gymnasiallehrerin aus dem niedersächsischen Schuldienst wegen ihres fortgesetzten politischen Engagements in der Deutschen Kommunistischen Partei zu entscheiden. Stärker als das BVerfG betonte der EGMR dabei das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit. Demnach stehe die Entfernung aus dem Dienst im Widerspruch zu den Verpflichtungen Deutschlands aus Art. 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die auch für Beamtinnen und Beamten gelte.¹⁵ Zwar dürfe ein Staat grundsätzlich zu Recht von seinen Bediensteten politische Loyalität verlangen, aber im konkreten Fall müsse die Verfassungstreuepflicht hinter den Freiheitsrechten der Beschwerdeführerin zurücktreten. Denn: „*(...) die Absolutheit, mit der die deutschen Gerichte diese Pflicht auslegen, [ist] auffallend. Sie wird von jedem Beamten unabhängig von seiner Funktion und Stellung gleichermaßen verlangt. Sie impliziert, dass jeder Beamter unabhängig von seiner eigenen Meinung zu diesem Thema eindeutig alle Gruppen und*

¹¹ BVerfGE 39, 334 (347 f.)

¹² Vgl. BVerfGE 39, 334 (350 f., 355)

¹³ Vgl. BVerfGE 39, 334 (350)

¹⁴ BVerfGE 39, 334 (359)

¹⁵ Vgl. EGMR, NJW 1996, 375 (375 f.)

Bewegungen ablehnen muss, die nach Ansicht der zuständigen Behörden verfassungsfeindlich sind. Sie lässt keinen Unterschied zwischen dem Dienst und dem Privatleben zu; die Beamten sind diese Pflicht in jedem Zusammenhang schuldig. Außerdem scheint kein anderer Mitgliedstaat des Europarates zur maßgeblichen Zeit eine ähnlich strenge Treuepflicht verlangt zu haben, wobei sogar innerhalb Deutschlands die Pflicht nicht im ganzen Land einheitlich ausgelegt und angewendet wurde (...).¹⁶ Der EGMR kritisierte, dass die Umstände des Einzelfalls nicht ausreichend vom deutschen Staat berücksichtigt worden seien: Weder habe die besondere Härte eine Rolle gespielt, die mit der Entfernung aus dem Dienst durch Rufschädigung, Verlust des Lebensunterhalts und der Unmöglichkeit, in Deutschland eine gleichwertige Anstellung zu finden, einhergehe, noch sei ein konkreter Nachweis der Verfassungsuntreue im schulischen Kontext (etwa durch Indoktrinierung der Schulkinder, verfassungsfeindliche Verhaltensweisen oder Äußerungen) oder im außerschulischen Kontext durch eine verfassungsfeindliche Haltung nachgewiesen worden.¹⁷

Diese Entscheidung des EGMR verdeutlicht die Problematik des „Radikalenerlasses“, der zwar auf den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in legitimer Weise abzielte, aber in der damaligen Verwaltungspraxis durchaus in pauschaler, unverhältnismäßiger Weise angewendet wurde.

2) Aktuelle Rechtslage in Bezug auf die beamtenrechtliche Treuepflicht

Nach Aufhebung der „Radikalenerlasses“-Regelungen soll nachfolgend die aktuelle Rechtslage dargestellt werden, wobei zwischen Lebenszeitverbeamtung, Bewerbung und vorläufigem Status zu differenzieren ist.

a) Anforderungen an Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit

Beamten und Beamte stehen nach Art. 33 IV GG, § 4 Bundesbeamten gesetz (nachfolgend: BBG), § 3 I Beamtenstatusgesetz (nachfolgend: BeamStG) in Verbindung mit den jeweiligen Landesbeamten gesetzen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu ihrem Dienstherrn. Ihnen obliegen, als Ausprägung der in Art. 33 V GG statuierten „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“¹⁸, u.a. besondere politische Treuepflichten gegenüber dem Staat und seiner Verfassung. Dazu gehört, „dass sich der Beamte zu der Verfassungsordnung, auf die er vereidigt ist, bekennt und für sie eintritt (...). Der Beamte (...) muss sich mit den Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung ohne innere Distanz identifizieren. (...) Die Grundentscheidung des Grundgesetzes zur Konstituierung einer wehrhaften Demokratie lässt es nicht zu, dass Beamte im Staatsdienst tätig werden, die die freiheitlich-demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung ablehnen und bekämpfen. Diesen Personen fehlt die Eignung für die Ausübung eines öffentlichen Amtes (...).“¹⁹ Einfach gesetzlich ausgestaltet ist dies in § 60 I 3 BBG, § 33 I 3 BeamStG: Zusätzlich zur rein äußeren Rechtsbefolgung müssen sich Beamtinnen und Beamte, die aufgrund der Bestenauslese ausgewählt wurden und ihre Bewährungszeit erfolgreich bestanden haben, quasi als „Beschützergaranten der Verfassung“²⁰ durch ihr gesamtes inner- und außerdienstliches Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen sowie aktiv für deren Erhaltung eintreten. Zudem unterliegen sie der Mäßigungs- und Neutralitätspflicht gemäß § 60 I S. 1, S. 2, II BBG, § 33 I S. 1, S. 2, II BeamStG.²¹ Erlaubt sei an dieser Stelle der Hinweis, dass sich der ganz überwiegende Anteil der Beamtinnen und Beamten verfassungs- und rechtstreu verhält.²²

¹⁶ EGMR, NJW 1996, 375 (377).

¹⁷ Vgl. EGMR, NJW 1996, 375 (378).

¹⁸ Vgl. hierzu etwa: BVerfGE 8, 332 ff.; 106, 225 ff.; 117, 330 ff.; 119, 247 ff. m.w.N.

¹⁹ BVerwGE 160, 370 (374).

²⁰ Schmidt, ZJS 2022, 172 (175).

²¹ Vgl. hierzu: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Mäßigungsgebot für Bedienstete im öffentlichen Dienst (28.03.2019), S. 4 ff.

²² So sind, gemessen an der Gesamtzahl der Aktiven, nur 0,13 % der Bundesbeamten und –beamten von Disziplinarmaßnahmen betroffen, vgl.

BMI, Disziplinarstatistik für das Jahr 2023 (August 2024), abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oefentlicher-dienst/beamte/disziplinarstatistik-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

aa) Ahndung von Dienstvergehen durch das Disziplinarrecht im Allgemeinen

Dem Dienstherrn steht zur Ahndung von etwaigen Verstößen gegen die beamtenrechtlichen (Treue-)Pflichten das Disziplinarrecht zur Verfügung.²³ Nach § 17 I 1 Bundesdisziplinargesetz (nachfolgend: BDG)²⁴ ist der Dienstvorgesetzte verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens im Sinne einer schuldhaften Pflichtverletzung durch Tun oder Unterlassen nach § 77 I BBG, § 47 I BeamtStG rechtfertigen.

Lässt sich im Verlauf des Disziplinarverfahrens nach §§ 20 ff. BDG ein Dienstvergehen nicht nachweisen oder sind sonstige abschließend aufgeführte Gründe einschlägig, wird das Disziplinarverfahren nach § 32 BDG mittels Einstellungsverfügung beendet.

Weist die Treuepflichtverletzung indes ein Minimum an Gewicht und Evidenz auf, liegt darin ein begangenes konkretes Dienstvergehen.²⁵ Der Dienstherr wird eine der in § 5 BDG aufgeführten Disziplinarmaßnahmen unter Beachtung des in § 13 BDG konkretisierten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, also in Relation zur Schwere des Dienstvergehens (§ 13 I 1 BDG), zum Persönlichkeitsbild des Betroffenen (§ 13 I 2 BDG) und zur Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit (§ 13 I 3 BDG), mittels Disziplinarverfügung nach § 33 BDG aussprechen.²⁶

Zu diesen möglichen Disziplinarmaßnahmen zählen der Verweis nach § 6 BDG als mildeste Maßnahme, die Geldbuße nach § 7 BDG, die Kürzung der Dienstbezüge nach § 8 BDG, die Zurückstufung nach § 9 BDG und als ultima ratio die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach § 10 BDG. Das BVerfG schließt diese Option des Dienstherrn, im Disziplinarverfahren auf die Entfernung aus dem Dienst wegen einer Verletzung der Verfassungstreuepflicht zu erkennen, ausdrücklich nicht aus.²⁷ Dies spiegelt sich auch in § 13 III, IV BDG wider. Je gravierender die Disziplinarmaßnahme, desto höher ist die Disziplinarbefugnis in der Verwaltungshierarchie angesiedelt, § 34 BDG.

Auch **Ruhestandsbeamtinnen und –beamte** sind nicht vor Disziplinarmaßnahmen gefeit. Die Verfassungstreuepflicht aus § 60 I 3 BBG, § 33 I 3 BeamtStG gilt auch nach Beendigung des aktiven Dienstes fort. In § 77 II BBG werden abschließend bestimmte, ein Dienstvergehen darstellende Pflichtverletzungen aufgeführt, wozu auch Betätigungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gehören (§ 77 II 1 Nr. 1, Nr. 2 BBG). Als Disziplinarmaßnahmen kommen die Kürzung des Ruhegehaltes nach §§ 5 II Nr. 1, 11 BDG oder als ultima ratio die Aberkennung des Ruhegehaltes nach §§ 5 II Nr. 2, 12 BDG in Betracht.²⁸

²³ Auf etwaige straf- und vermögensrechtliche Konsequenzen soll hier nicht eingegangen werden.

²⁴ In diesem Beitrag wird auf das BDG abgestellt. Die Länder verfügen über vergleichbare Disziplinargesetze; so gilt in Niedersachsen das Niedersächsische Disziplinargesetz (NDiszG).

²⁵ Vgl. BVerfGE 39, 334 (350); auch Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Parteipolitische Betätigung im öffentlichen Dienst (17.02.2021), S. 9.

²⁶ Vgl. BMI, Anwendungshinweise zu den Rechtsänderungen in Folge des „Gesetzes zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ (BGBl. 2023 I Nr. 389) ab dem 1. April 2024, S. 9 f. Zwecks effektiver Bekämpfung von Extremismus werden nun alle Disziplinarmaßnahmen einheitlich durch behördliche Disziplinarverfügung ausgesprochen; das zeitintensive verwaltungsgerichtliche Disziplinarklageverfahren für Entfernung aus dem Dienst, Zurückstufung und Aberkennung des Ruhegehaltes entfällt auf Bundesebene.

²⁷ Vgl. BVerfGE 39, 334 (350).

²⁸ Vgl. BVerfGE 39, 334 (351); OVG Sachsen-Anhalt, NVwZ 2023, 841 (Aberkennung des Ruhegehaltes wegen NPD-Landtagskandidatur und verfassungsfeindlicher Facebook-Kommentare; die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig).

bb) Disziplinarische Ahndung

politischer Betätigung

Aktuell stellt sich die Frage nach der Verfassungstreuepflicht im Hinblick auf die politische Betätigung von Beamten in Vereinigungen und Parteien, die wegen Verfassungsfeindlichkeit unter Beobachtung stehen oder verboten sind.²⁹

Trotz ihres Sonderstatus dürfen Beamten und Beamte als Privatperson grundsätzlich öffentlich ihre Meinung äußern (Art. 5 I GG), an Versammlungen teilnehmen (Art. 8 I GG) und sich in einer Vereinigung (Art. 9 I GG) oder Partei engagieren (Art. 21 I GG).³⁰ Politisches Engagement und Parteimitgliedschaften unterliegen weder einer Genehmigungs- noch einer Anzeigepflicht gegenüber dem Dienstherrn.³¹ Im Gegensatz zu nicht verbeamteten Personen stellt aber nicht erst das Strafrecht die Grenze der Ausübung dieser Grund- und staatsbürgerlichen Rechte dar, sondern bereits die politische Treuepflicht gemäß § 60 I 3 BBG, § 33 I 3 BeamtStG, die auch in den privaten Bereich ausstrahlt³², sowie – in abgeschwächter Form – die Mäßigungs- und Neutralitätspflicht gemäß § 60 I S. 1, S. 2, II BBG, § 33 II BeamtStG.³³ Im Rahmen der Abwägung der kollidierenden Verfassungsprinzipien – einerseits die im Beamtenrecht konkretisierten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Art. 33 V GG, die Loyalität und Stabilität der Verwaltung gewährleisten sollen, andererseits die Freiheitsrechte, einschließlich der für die Demokratie schlechthin konstitutiven³⁴ Meinungsfreiheit – kommt der politischen Treuepflicht in bestimmten Konstellationen ein derart hohes Gewicht zu, dass die Freiheitsrechte der verbeamteten Person dahinter zurücktreten müssen.³⁵

Dabei ist es gleichgültig, ob ein Verstoß gegen die politische Treuepflicht innerhalb oder außerhalb des Dienstes erfolgt (vgl. §§ 61 I 3, 77 I 2 BBG, § 34 I 3 BeamtStG), da nach gefestigter Rechtsprechung die Pflicht zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung unteilbar und nicht nur auf den dienstlichen Raum beschränkt ist.³⁶

In der Verwaltungspraxis liegt die größte Schwierigkeit darin, dass der Dienstherr insbesondere vom außerdienstlichen verfassungsfeindlichen Verhalten in der Regel keine Kenntnis erlangen wird. Allerdings dürfte ihm jedenfalls eine gesteigerte Aktivität auf Dauer nicht verborgen bleiben und ihn dann zur Prüfung von Konsequenzen veranlassen.

Zunächst ist auf zwei eindeutige Fallkonstellationen abzustellen:

Nicht disziplinarwürdig ist das „*bloße Haben einer Überzeugung und die bloße Mitteilung, dass man diese habe (...)*.“³⁷ Die Grenze zur möglichen Verletzung der Treuepflicht ist erst dann überschritten, „wenn der Beamte aus seiner politischen Überzeugung Folgerungen für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, für die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten, für den Umgang mit seinen Mitarbeitern oder für politische Aktivitäten im Sinne seiner politischen Überzeugung zieht.“³⁸

Ebenfalls eindeutig sind die Fälle, in denen die **Partei bzw. Vereinigung verboten** wurde. Hier hat der Gesetzgeber für Bundesbedienstete seit dem 01.04.2024 ein Regelbeispiel in § 13 III BDG normiert.³⁹

²⁹ Zum Parteiverbot nach Art. 21 II, IV GG und zum Vereinsverbot nach Art. 9 II GG, § 3 Vereinsgesetz s.: BMI, <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/parteienvrecht/parteiverbot/parteiverbot-node.html>, <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/extremismus/vereinsverbote/vereinsverbote-artikel.html>.

³⁰ Vgl. BVerfGE 39, 334 (366 ff.).

³¹ Lediglich im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen in besonders sensiblen Bereichen können ggf. erweiterte Offenbarungspflichten auf Grundlage des SÜG bzw. Nds.SÜG bestehen; vgl. auch BMI: Disziplinarrechtliche Konsequenzen bei extremistischen Bestrebungen (10.06.2020), S. 12.

³² Vgl. Förster, PersV 2019, 4 (7).

³³ Vgl. BVerfGE 39, 334 (367); BVerfG, NVwZ 2008, 416 f.; BVerwG, DÖV 2018, 287.

³⁴ Vgl. BVerfGE 7, 198 ff. („Lüth“).

³⁵ Vgl. Förster, PersV 2019, 4 (7).

³⁶ Vgl. BVerwG, DVBl 2001, 1683 (1684); Förster, PersV 2019, 4 (7).

³⁷ BVerfGE 39, 334 (350).

³⁸ BVerfGE 39, 334 (351).

³⁹ Vgl. BMI, Anwendungshinweise zu den Rechtsänderungen in Folge des „Gesetzes zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ (BGBl. 2023 I Nr. 389) ab dem 1. April 2024, S. 3. Auf Landesebene fehlen entsprechende Normen oftmals noch.

Demnach liegt ein schweres Dienstvergehen in der Regel bei einer Mitgliedschaft in einer vom BVerfG nach Art. 21 II, IV GG für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer nach Art. 9 II GG, § 3 Vereinsgesetz unanfechtbar verbotenen Vereinigung vor; Gleiches gilt für etwaige Ersatzorganisationen. Nach § 13 IV 1 BDG ist eine verbeamtete Person, die durch dieses schwere Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat, aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Für Ruhestandsbeamten und –beamte greift § 13 IV 2 BDG. Es handelt sich hierbei jeweils um gebundene Entscheidungen, d.h. liegen die Voraussetzungen vor, hat der Dienstherr in Bezug auf die Rechtsfolge kein Ermessen. Um auszuschließen, dass eine vom Regelfall abweichende Ausnahme greift, sollte die Behörde allerdings auch in diesen Fällen sorgfältig prüfen und alle entscheidungserheblichen Aspekte abwägen, insbesondere in den Bundesländern, wo bisher kein Regelbeispiel wie in § 13 III BDG normiert wurde (z.B. Niedersachsen).

Weniger eindeutig sind indes die Fälle zu beurteilen, in denen Parteien oder Vereinigungen zwar nicht verboten sind, aber vom Bundesamt für Verfassungsschutz auf Grundlage des Bundesverfassungsschutzgesetzes (nachfolgend: BVerfSchG) als **Prüffall**⁴⁰, **Verdachtsfall**⁴¹ oder als „**gesichert extremistisch**“⁴² eingestuft und beobachtet werden.

Extremistische Bestrebungen sind „*Aktivitäten mit der Zielrichtung, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen*“⁴³. Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung umfasst die

zentralen „*für den freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaat schlechthin unverzichtbaren Grundsätze*“⁴⁴, wozu Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat zählen⁴⁵, die in § 4 II BVerfSchG zugrunde gelegt werden.

Der Mitgliedschaft in Parteien oder Vereinigungen der Kategorie „Prüffall“ oder „Verdachtsfall“ an sich kommt zwar eine gewisse Indizwirkung zu; sie führt aber zunächst zu keinen beamtenrechtlichen Konsequenzen, da es gerade an der eindeutig festgestellten Verfassungsfeindlichkeit fehlt.⁴⁶ Es bedarf daher unabdingbar weiterer, im Einzelfall vom Dienstherrn zu prüfender Umstände im Hinblick auf konkrete verfassungsfeindliche Aktivitäten der betroffenen Person, um disziplinarrechtlich tätig werden zu können. Hierzu führte das BVerwG aus: „*Auch die Mitgliedschaft in einer Partei mit Zielen, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind, schließt nicht zwingend ein verfassungstreues Verhalten aus (...). Sie kann aber bei der gebotenen Berücksichtigung der Einzelumstände des jeweils zu entscheidenden Falles gleichwohl Schlüsse auf eine fehlende Verfassungstreue rechtfertigen.*“⁴⁷

Die bloße Mitgliedschaft in Parteien oder Vereinigungen, die als „gesichert extremistisch“ ein eindeutig verfassungsfeindliches Beobachtungsobjekt darstellen, indiziert zwar sehr ernste Zweifel an der Verfassungstreue, dürfte aber bei auf Lebenszeit verbeamteten Personen zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens für sich allein nicht ausreichen; vielmehr bedarf es auch hier eines konkret begangenen Dienstvergehens.⁴⁸

⁴⁰ Anfangsstufe der Beobachtung bei ersten tatsächlichen Anhaltspunkten, §§ 16, 8 I, 3 I Nr. 1, 1 I BVerfSchG, ohne dass hierüber die Öffentlichkeit informiert werden darf, vgl. VG Köln, B. v. 26.02.2019 - 13 L 202/19.

⁴¹ Zweite Beobachtungsstufe, die bei hinreichendem Gewicht die Beobachtung auch unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel sowie die Information der Öffentlichkeit erlaubt, §§ 3 I Nr. 1, 4 I 5, 8 I 1, II, 16 I BVerfSchG. Vgl. hierzu: VG Köln, U. v. 08.03.2022 - 13 K 326/21, bestätigt durch OVG Münster, U. v. 13.05.2024 - 5 A 1218/22, und BVerwG, B. v. 20.05.2025 - BVerwG 6 B 23.24. Bei der Einstufung ist zwischen Parteiorganisationen auf Bundes- und Landesebene zu differenzieren, s. für Niedersachsen etwa: <https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsischer-verfassungsschutzbericht-2023-rechtsextremismus-bleibt-grosste-gefahr-und-weiterhin-hohe-bedeutungslage-durch-islamismus-232906.html>.

⁴² Letzte Beobachtungsstufe, bei der keine Zweifel mehr am Vorliegen extremistischer Bestrebungen bestehen. Vgl. noch laufendes Verfahren vor VG Köln - 13 L 1109/25, 13 K 3895/25. Zu den Beobachtungsstufen: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Prüffall, Verdachtsfall, Vorliegen einer gesichert extremistischen Bestrebung (28.11.2024), S. 5-8.

⁴³ BMI: Disziplinarrechtliche Konsequenzen bei extremistischen Bestrebungen (10.06.2020), S. 4.

⁴⁴ BVerfGE 144, 20 (203).

⁴⁵ Vgl. BVerfGE 144, 20 (203, 205 f.); grundlegend: BVerfGE 2, 1 (12 f.).

⁴⁶ Vgl. BMI: Disziplinarrechtliche Konsequenzen bei extremistischen Bestrebungen (10.06.2020), S. 8; Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Parteipolitische Betätigung im öffentlichen Dienst (17.02.2021), S. 9.

⁴⁷ BVerwGE 61, 176 (182) in Bezug auf Zweifel bei Bewerbungen, sodass diese Eingrenzung erst recht bei verbeamteten Personen gelten muss.

⁴⁸ Vgl. allgemein hierzu: BVerfGE 39, 334 (350 f.); BVerwGE 160, 370 (375 ff.).

Tatsächliche Anhaltspunkte für den Nachweis einer Treuepflichtverletzung liegen jedenfalls in der aktiven Betätigung der Beamtin oder des Beamten in einer verfassungsfeindlichen Partei oder Vereinigung.⁴⁹ In diesem Fall ist der Dienstherr nach § 17 I 1 BDG verpflichtet, ein Disziplinarverfahren zu eröffnen und dabei in einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls und des sich daraus ergebenden Persönlichkeitsbildes festzustellen, ob sich die Beamtin oder der Beamte innerlich von den Fundamentalprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abgewendet hat. Dabei sind herausgehobene Funktionsämter oder Wahlkandidaturen sowie sonstige Aktivitäten und Äußerungen (auch in sozialen Medien) zu berücksichtigen. Auf die Art der dienstlichen Obliegenheiten kommt es indes nicht an. „*Denn in diesem Zusammenhang ist von erheblicher Bedeutung, dass jeder Beamte, der sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen, nicht nur als eine Gefahr im Hinblick auf die Art der Erledigung der ihm obliegenden Dienstaufgaben anzusehen ist, sondern auch als eine Gefahr im Hinblick auf die naheliegende Möglichkeit der Beeinflussung seiner Umgebung, seiner Mitarbeiter, seiner Dienststelle, seiner Behörde im Sinne seiner verfassungsfeindlichen politischen Überzeugung.*“⁵⁰

Wird ein Dienstvergehen festgestellt, stehen Disziplinarmaßnahmen nach § 5 BDG zur Verfügung. Bei Treuepflichtverstößen ist dies jedoch nicht formelhaft die Entfernung aus dem Dienst⁵¹, gleichwohl ist dies unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit als ultima ratio nicht ausgeschlossen.⁵²

Setzt sich eine Partei oder Vereinigung gerichtlich gegen eine Einstufung durch den Verfassungsschutz zur Wehr, beginnt, ggf. prozessual flankiert durch eine

Aussetzung dieser Einstufung im Wege einer Stillhaltezusage durch die Verfassungsschutzbehörde⁵³, ein Schwebezustand bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Während dieses Zeitraums sollte die Behörde den Aspekt der Verfassungsfeindlichkeit der Partei oder Vereinigung disziplinarisch entsprechend zurückhaltend bewerten.

b) Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber

Der Zugang zum öffentlichen Dienst erfolgt im Wege der sog. Bestenauslese anhand der Auswahlkriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gemäß Art. 33 II GG, § 9 BBG, § 2 Bundeslaufbahnverordnung (nachfolgend: BLV), § 9 BeamtStG. Ein Anspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis besteht nicht.⁵⁴ Zur Eignung nach § 2 II BLV gehören insbesondere Persönlichkeit und charakterliche Eigenschaften, die für ein bestimmtes Amt von Bedeutung sind. Nach § 7 I 1 Nr. 2 BBG, § 7 I 1 Nr. 2 BeamtStG müssen Bewerberinnen und Bewerber die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Damit ist die Verfassungstreue Eignungs- und folglich Einstellungsvoraussetzung nach Art. 33 II GG.⁵⁵

Anders als während der Geltung des „Radikalenerlasses“ besteht nunmehr grundsätzlich eine Vermutung der Verfassungstreue zugunsten der Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst, sodass im Rahmen des Einstellungsverfahrens keine Regelanfragen bei den Verfassungsschutzbehörden mehr erfolgen.⁵⁶ Solche Anfragen sind nur gerechtfertigt, wenn im Einzelfall unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit konkrete Anhaltspunkte für eine fehlende Verfassungstreue vorliegen. Zudem muss die Einstellung tatsächlich beabsichtigt und die Verfassungstreue nur noch die letzte zu prüfende Einstellungsvoraussetzung sein.⁵⁷

⁴⁹ Vgl. BMI: Disziplinarrechtliche Konsequenzen bei extremistischen Bestrebungen (10.06.2020), S. 8, 10, dort auch Verweis auf abweichende Ansicht, wonach bereits die Einstufung als „gesichert extremistisch“ für disziplinarische Ahndung ausreichen soll.

⁵⁰ BVerfGE 39, 334 (355).

⁵¹ Vgl. BMI: Disziplinarrechtliche Konsequenzen bei extremistischen Bestrebungen (10.06.2020), S. 9.

⁵² Vgl. BVerfGE 39, 334 (350).

⁵³ Zum aktuellen Verfahren (Az.: 13 L 1109/25, 13 K 3895/25) vgl. VG Köln, Pressemitteilung vom 08.05.2025, abrufbar unter: https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/05_08052025/index.php.

⁵⁴ Vgl. BVerfGE 39, 334 (354).

⁵⁵ Vgl. BVerfGE 39, 334 (351 f.); Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 20/453 (20.01.2022), S. 3; Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Parteipolitische Betätigung im öffentlichen Dienst (17.02.2021), S. 10.

⁵⁶ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 20/453 (20.01.2022), S. 3.

⁵⁷ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 20/453 (20.01.2022), S. 3; auch BMI: Disziplinarrechtliche Konsequenzen bei extremistischen Bestrebungen (10.06.2020), S. 11.

Bieten Bewerberinnen oder Bewerber nicht die Gewähr, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, bestehen also berechtigte Zweifel an ihrer Eignung nach § 9 BBG bzw. § 9 BeamtStG, erfolgt keine Einstellung in das Beamtenverhältnis. Dabei bedeuten Zweifel, „(...) dass der für die Einstellung Verantwortliche im Augenblick seiner Entscheidung nicht überzeugt ist, dass der Bewerber die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.“⁵⁸ Bei dieser prognostischen Einschätzung über die Persönlichkeit der sich bewerbenden Person verfügt der Dienstherr über einen Beurteilungsspielraum, der nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist.⁵⁹ Allerdings darf die Entscheidung nicht willkürlich erfolgen; die Zweifel müssen auf hinreichend gewichtigen Umständen beruhen, die bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, ernste Besorgnis an der künftigen Erfüllung der Verfassungstreuepflicht im konkreten Einzelfall auszulösen.⁶⁰

Mindestanforderungen in Bezug auf die Verfassungstreue gelten – abgeschwächt – darüber hinaus sogar für einen nicht im Beamtenverhältnis ausgestalteten juristischen Vorbereitungsdienst: Auch hier müssen Bewerberinnen und Bewerber die Gewähr dafür bieten, nicht selbst verfassungsfeindliche Ziele zu verfolgen oder diese aktiv zu unterstützen.⁶¹

Daher wird die einfache Mitgliedschaft einer Bewerberin oder eines Bewerbers in einer als „Prüf- oder Verdachtsfall“ eingestuften Partei oder Vereinigung zwar bereits allgemeine Zweifel begründen, die aber für sich allein genommen die Ablehnung der Einstellung grundsätzlich nicht tragen dürften, da die Verfassungswidrigkeit gerade noch nicht eindeutig feststeht.⁶² Es bedarf daher weiterer Anhaltspunkte für begründete Zweifel.

Die Mitgliedschaft in als „gesichert extremistisch“ eingestuften Parteien oder Vereinigungen indes führt zu ganz erheblichen, ernsten Zweifeln und einer negativen Prognose, die regelmäßig eine Ablehnung der Bewerbung rechtfertigen dürften.⁶³ Denn diese

Zweifel lassen sich kaum glaubhaft von der Bewerberin oder dem Bewerber widerlegen, da es lebensfremd wäre, zu behaupten, man teile die erwiesenermaßen verfassungsfeindlichen Ziele der Partei oder Vereinigung trotz Mitgliedschaft gerade nicht. Sofern die Person aus einer solchen Partei oder Vereinigung austritt, ist der Dienstherr gut beraten zu prüfen, ob es sich nur um einen rein formalen Austritt handelt oder ob es die Person ernst meint und sich von den verfassungsfeindlichen Positionen tatsächlich und dauerhaft distanziert hat.

Die Mitgliedschaft in verbotenen Parteien oder Vereinigungen führt zu so hochgradigen Zweifeln an der Verfassungstreue, dass – auch aus dem Rechtsgedanken des § 13 III BDG – in diesen Fällen eine Einstellung nicht in Betracht kommt.

c) Anforderungen an Beamtinnen und Beamte mit vorläufigem Status

Beamten und Beamte auf Widerruf gemäß § 6 IV BBG, § 4 IV BeamtStG, die ihre Befähigung durch Ableisten eines Vorbereitungsdienstes erwerben müssen, können nach § 37 I BBG, § 23 IV 1 BeamtStG jederzeit durch Verwaltungsakt entlassen werden, wobei dem Dienstherrn ein weiter Ermessensspielraum zusteht, der jedoch von sachlichen Erwägungen getragen sein muss. Begründete Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung sind, wie bei Bewerbungen, bereits ausreichend. Zwar soll nach § 37 II 1 BBG, § 23 IV 2 BeamtStG Beamtinnen und Beamten auf Widerruf Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst zu beenden und die Prüfungen abzulegen, liegen aber Fälle vor, in denen der Sinn des Vorbereitungsdienstes gerade gefährdet wird, etwa wegen fehlender Gewähr der Verfassungstreue aufgrund verfassungsfeindlicher Betätigung, ist eine Entlassung möglich.⁶⁴

Beamtinnen und Beamte auf Probe gemäß § 6 III BBG, § 4 III BeamtStG sind als Vorstufe zur Lebenszeitverbeamtung zunächst nur unter Vorbehalt zur Erprobung eingestellt, um die erforderliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung nachzuweisen.

⁵⁸ BVerfGE 39, 334 (353).

⁵⁹ Vgl. BVerfGE 39, 334 (353); BVerwGE 61, 176 (179 ff.).

⁶⁰ Vgl. BVerfGE 39, 334 (353); BVerwGE 61, 176 (181 ff.); Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Parteipolitische Betätigung im öffentlichen Dienst (17.02.2021), S. 10.

⁶¹ Vgl. BVerwG, NJW 2025, 1068 ff.

⁶² Ähnlich: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Parteipolitische Betätigung im öffentlichen Dienst (17.02.2021), S. 11.

⁶³ Vgl. grundlegend BVerfGE 39, 334 (352 ff.).

⁶⁴ Vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Beendigung von Dienstverhältnissen von Beamten und Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst bei Verletzung der Verfassungstreuepflicht (15.09.2020), S. 8.

Verfassungsfeindliches Verhalten kann auf zwei Wegen zur Entlassung durch Verwaltungsakt führen: Zum einen kann der Dienstherr hypothetisch eine disziplinarrechtliche Überprüfung eines solchen Verhaltens vornehmen.⁶⁵ Sofern dies mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, kann die betroffene Person nach § 34 I 1 Nr. 1 BBG, § 23 III 1 Nr. 1 BeamStG entlassen werden. Zum anderen lässt sich auf die fehlende Bewährung abstellen: Bestehen Zweifel an der Eignung, wozu auch die Verfassungstreue zählt, kann der Dienstherr nach §§ 34 I 1 Nr. 2, 11 I 1 Nr. 2 BBG, § 23 III 1 Nr. 2 BeamStG die betroffene Person entlassen, wenn sie nach ihrem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes nicht die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.⁶⁶

Insofern gelten trotz des etwas stärkeren Schutzes von Probeverhältnissen auch hier die bei Bewerbungen dargestellten Grundsätze, wonach Zweifel an der Verfassungstreue als Prognoseeinschätzung durch den Dienstherrn für die Entlassung genügen können.⁶⁷

Eine arglistige Täuschung über die Gewähr der Verfassungstreue führt gemäß § 14 I Nr. 1 BBG, § 12 I Nr. 1 BeamStG zur Rücknahme der Ernennung.⁶⁸

3) Fazit

Die wehrhafte Demokratie verfügt mit dem Beamten- und Disziplinarrecht, das von einer gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung flankiert wird, über schlagkräftige Instrumente, um sich gegen verfassungsfeindliche Beamtinnen und Beamte wehren zu können. Ein Wiederaufleben des „Radikalenerlasses“ mit der Gefahr unverhältnismäßiger formelhafter Entscheidungen bedarf es daher auch unter Beachtung der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR nicht.

Der Verfassungstreuepflicht unterliegen Beamtinnen und Beamten innerhalb und außerhalb des Dienstes. Verstöße führen zu Konsequenzen, die von der Art des Beamtenverhältnisses abhängen: Für Lebenszeitbeamten und –beamte gelten bei Mitgliedschaft in Parteien oder Vereinigungen, die unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehen, deutlich höhere Hürden für eine Reaktion des Dienstherrn als bei Beamtinnen und Beamten mit vorläufigem Status oder bei Bewerberinnen und Bewerbern. Während bei den Letztgenannten bereits bloße Zweifel an der Verfassungstreue für eine Entlassung bzw. Nichteinstellung genügen, können auf Lebenszeit verbeamtete Personen nur im Wege eines förmlichen Disziplinarverfahrens aufgrund eines schweren Dienstvergehens als ultima ratio aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden. Bei verbotenen Parteien bzw. Vereinigungen stellt die Entfernung aus dem Dienst – zumindest auf Bundesebene – den Regelfall dar.

Während das BDG 2024 reformiert wurde, wäre das Ausloten etwaiger Handlungsbedarfe auf Länderebene begrüßenswert. Der Fokus sollte im Interesse aller Beteiligten vor allem auf Beschleunigung⁶⁹, Effektivität und Vereinheitlichung der Disziplinarverfahren liegen, beispielsweise durch Übernahme der Regelung des § 33 I BDG, wonach alle Disziplinarmaßnahmen durch behördliche Disziplinarverfügung ausgesprochen werden. In Niedersachsen darf die zuständige Behörde bisher über Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts nicht selber entscheiden, sondern muss Disziplinarklage nach § 34 NDiszG vor dem Verwaltungsgericht erheben. Überlegenswert wäre auch die Aufnahme eines dem § 13 III BDG vergleichbaren Regelbeispiels für schwere Dienstvergehen in § 14 NDiszG.

⁶⁵ Vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Beendigung von Dienstverhältnissen von Beamten und Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst bei Verletzung der Verfassungstreuepflicht (15.09.2020), S. 7.

⁶⁶ Vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Beendigung von Dienstverhältnissen von Beamten und Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst bei Verletzung der Verfassungstreuepflicht (15.09.2020), S. 8.

⁶⁷ Vgl. BVerfGE 39, 334 (350, 352); BVerwGE 61, 176 (179 ff.); BVerwGE 160, 370 (375, 377).

⁶⁸ Vgl. VG Frankfurt/Oder, B. v. 06.06.2024 - 2 L 78/24, bestätigt durch OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 26.9.2024 - OVG 4 S 23/24; Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Beendigung von Dienstverhältnissen von Beamten und Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst bei Verletzung der Verfassungstreuepflicht (15.09.2020), S. 8 f.

⁶⁹ So dauerten vor der BDG-Reform 2023 Disziplinarverfahren des Bundes durchschnittlich 16 Monate, gerichtliche Verfahren 31 Monate, vgl. BMI, Disziplinarstatistik für das Jahr 2023 (August 2024), abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oeffentlicher-dienst/beamte/disziplinarstatistik-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Allerdings funktionieren die Instrumente des Beamten- und Disziplinarrechts nur, wenn Verwaltung und Gerichte über das erforderliche, ausreichend qualifizierte und sensibilisierte Personal verfügen. Für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sollten zudem regelmäßig Schulungen durchgeführt werden, denn Verfassungstreue, Unparteilichkeit und

Unbestechlichkeit sind essentielle Merkmale, die die öffentliche Verwaltung im Rahmen ihrer Vorbildwirkung und Gemeinwohlorientierung ständig verinnerlichen muss – gerade in Zeiten des Vertrauensverlustes⁷⁰ in demokratische Grundwerte.

Partei, Vereinigung	Bewerbung	Vorläufiger Status	Lebenszeit
	Geringster Schutz	„Auf Probe“: geringer Schutz „Auf Widerruf“: geringerer Schutz	Höchster Schutz
Verdachtsfall: Verfassungsfeindlichkeit steht nicht fest, nur einzelne Verdachtssplitter. Information nicht öffentlich.	Einstufung allein idR nicht ausreichend. Behörde prüft Gewähr der Verfassungstreue nur, wenn sie Anhaltspunkte und damit begründete Zweifel hat.	Einstufung allein idR nicht ausreichend. Behörde prüft Gewähr der Verfassungstreue nur, wenn sie Anhaltspunkte und damit begründete Zweifel hat.	Einstufung und bloße Zweifel nicht ausreichend. Behörde prüft nur, wenn Tatsachen auf verfassungsfeindliches Verhalten hindeuten (Dienstvergehen , alle Umstände des konkreten Einzelfalls).
Prüffall: Verfassungsfeindlichkeit steht nicht fest. Aber: ausreichend Tatsachen für Prüfung.	Wie Verdachtsfall.	Wie Verdachtsfall.	Wie Verdachtsfall.
Gesichert extremistisch: Verfassungsfeindlichkeit steht zur Überzeugung des Verfassungsschutzes fest. Bei gerichtlicher Überprüfung ist Rechtskraft maßgeblich.	Erhebliche, ernste Zweifel an Verfassungstreue. Regelmäßig keine Einstellung.	Erhebliche, ernste Zweifel an Verfassungstreue. Regelmäßig Entlassung.	Zwar Indizwirkung, aber idR neben Zweifeln weitere Umstände (Verhalten) für Dienstvergehen erforderlich, s.o. A.A.: Zweifel bereits ausreichend.
Verbot	Hochgradige Zweifel an Verfassungstreue, keine Einstellung (vgl. Rechtsgedanke aus § 13 III BDG).	Hochgradige Zweifel an Verfassungstreue, Entlassung (vgl. Rechtsgedanke aus § 13 III BDG).	§ 13 III BDG: idR schweres Dienstvergehen . § 13 IV BDG: bei endgültigem Vertrauensverlust Entfernung aus dem Dienst zwingend.

⁷⁰ Vgl. nur Umfrage der Körber-Stiftung (2024), abrufbar unter: <https://koerber-stiftung.de/projekte/demokratie-in-der-krise-umfrage-2024/> oder Umfrage der Friedrich-Ebert-Stiftung (2023), abrufbar unter: <https://www.fes.de/studie-vertrauen-in-demokratie> sowie die sog. „Mitte-Studie 2024/25“, abrufbar unter: <https://www.fes.de/news/mitte-studie-2024/25-mehrheit-ist-besorgt-wegen-zunehmendem-rechtsextremismus> m.w.N.

WhatsApp-Kanal des Niedersächsischen Städtetages

Der Niedersächsische Städtetag erweitert seine Kommunikationswege und baut sein digitales Informationsangebot weiter aus: Mit einem neuen WhatsApp-Kanal informiert der Verband ab sofort zusätzlich über aktuelle, kommunalrelevante Themen. Mitglieder, Interessierte und kommunale Akteurinnen und Akteure erhalten dort kompakt und zuverlässig wichtige Neuigkeiten direkt auf ihr Smartphone.

Über den neuen Kanal werden künftig unter anderem neue Vorschriften mit Bedeutung für die kommunale Praxis, relevante politische und rechtliche Entscheidungen, Hinweise auf Termine sowie Eindrücke von Veranstaltungen in Form von Fotos bereitgestellt. Ziel ist es, Informationen schnell, übersichtlich und ohne Umwege zugänglich zu machen. Der WhatsApp-Kanal ergänzt damit bestehende Informationsangebote wie Rundschreiben, Newsletter und die Website des Niedersächsischen Städtetages.

WhatsApp ist mit großem Abstand der meistgenutzte Messenger-Dienst in Deutschland. Nahezu alle Altersgruppen greifen täglich auf den Dienst zurück. Mit der Einführung des Kanals trägt der Niedersächsische Städtetag diesem Nutzungsverhalten Rechnung und setzt bewusst auf ein zeitgemäßes Kommunikationsinstrument. Inhalte können dort ohne Kommentar- oder Chatfunktion abgerufen werden, sodass der Kanal ausschließlich der Information dient und für Abonnentinnen und Abonnenten übersichtlich bleibt.



So einfach geht es:

1. Link anklicken oder QR-Code scannen:

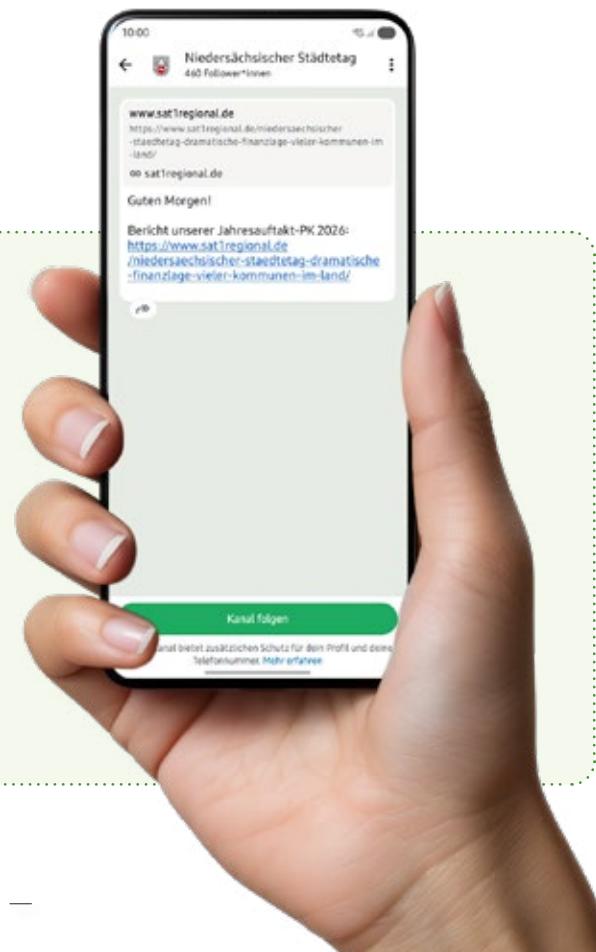


2. „Kanal folgen“ anklicken.
4. „Glocke“ aktivieren.
5. Automatisch wichtige Informationen erhalten.

„Gerade in Zeiten stetig wachsender Informationsdichte ist es wichtig, relevante Inhalte schnell und zielgerichtet bereitzustellen“, unterstreicht der Niedersächsische Städtetag. Der WhatsApp-Kanal ermöglicht es, kurzfristig auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren und wichtige Hinweise unmittelbar zu verbreiten – unabhängig von festen Versandrhythmen.

Der neue Kanal versteht sich nicht als Ersatz, sondern als sinnvolle Ergänzung der bisherigen Kommunikationswege. Er bietet eine weitere Möglichkeit, kommunale Entscheidungsträgerinnen und -träger sowie Mitarbeitende in den Städten zeitnah zu erreichen und über Entwicklungen auf Landes- und Bundesebene zu informieren, die für die kommunale Ebene von Bedeutung sind.

Mit dem Start des WhatsApp-Kanals setzt der Niedersächsische Städtetag ein weiteres Zeichen für moderne Verbandsarbeit und eine zeitgemäße, serviceorientierte Kommunikation. Interessierte können den Kanal mit wenigen Klicks abonnieren und bleiben so jederzeit auf dem Laufenden.



Neurungen im niedersächsischen Zuwendungsrecht

Das Niedersächsische Kommunalfördergesetz und die Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO



Dr. Kirsten Hendricks: Geschäftsführerin beim Niedersächsischen Städtetag

Infolge der Arbeit des interministeriellen Arbeitskreises zur Vereinfachung niedersächsischer Förderprogramme im Bereich des Zuwendungsrechts, den die Landesregierung einberufen hat, und aufbauend auf den Ergebnissen der beiden Arbeitsgruppen hat das Land zwei Vorgaben im Bereich Zuwendungsrecht umgesetzt: Zum einen wurde ein Niedersächsisches Kommunalfördergesetz geschaffen und zum anderen wurden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ebenso wie die zugehörigen Allgemeinen Nebenbestimmungen überarbeitet. Beide Maßnahmen sollen dazu dienen, gerade auch für die kommunale Ebene die Förderung deutlich zu vereinfachen.

I. Einleitung

Eines der Vorhaben des Koalitionsvertrages für die aktuelle Legislaturperiode 2022-2027 ist die Vereinfachung von Förderprogrammen insbesondere mit Blick auf die kommunale Ebene. Die Herausforderungen in diesem Bereich sind vielfältig. Die Vielzahl von Programmen verschiedener Ebenen mit z. T. bestehenden Überschneidungen in den Fördergegenständen macht das Auffinden des passenden Programms schwierig. Antragstellung und die Abwicklung der Programme sind aufgrund detaillierter Vorgaben arbeitsintensiv und, insb. dort, wo Gutachten, Konzepte und Voruntersuchungen nötig sind, auch durchaus kostenintensiv. Die Förderquoten sind mit Blick auf den Arbeitsaufwand und das Rückzahlungsrisiko, das sich vielfach erst einige Jahre später nach Projektdurchführung, wenn die Prüfung der entsprechend belasteten zuständigen Behörde überhaupt erst durchgeführt werden konnte, offenbar, dann nicht attraktiv genug. Die Programme passen nicht in die örtlich von demokratisch gewählten Vertretungen vorgenommenen Prioritäten. Zudem sind vielfach die Fördergegenstände zu eng und ein Wechsel zwischen den Fördermaßnahmen bedeutet eine gänzlich neue Antragsstellung mit entsprechendem Aufwand. Dort wo Programme bzw.

die Antragstellung (teilweise) digitalisiert wurden, ist dies oft nicht mit großer Anwenderfreundlichkeit verbunden, was wiederum Frustration mit sich bringt.

Dies führt dazu, dass Förderprogramme vielfach schlicht nicht mehr genutzt werden, obwohl der Bedarf an zusätzlichen Geldern mit Blick auf die sich in den letzten Jahren kontinuierlich verschlechternde Situation der kommunalen Finanzen gestiegen ist – insbesondere im Bereich basaler Daseinsvorsorge. Alternativ werden sie nur dann noch genutzt, wenn bereits eine fertige Planung in der Schublade liegt und eine Maßnahme ohnehin dran wäre, sodass Programme ihre eigentliche Anreizwirkung verlieren. Einer der Gründe, warum Förderprogramme vielfach für Ärger sorgen, ist außerdem, dass sie an der falschen Stelle eingesetzt werden, nämlich dort, wo Ausbau oder Betrieb von Einrichtungen der Daseinsvorsorge gefördert werden und eigentlich eine Regelungsvariante hätte getroffen werden sollen, die zur Anwendung des Konnexitätsmechanismus geführt hätte oder dort, wo sich eine gesamtstaatliche Finanzierungsverantwortung aus übergeordneten politischen Entscheidungen ergibt. Da sind die Regeln des Zuwendungsrechts, nachdem Fördergelder zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zurückfordert werden, wenn Maßnahmen wie etwa der Bau eines Schulgebäudes zwei Wochen „zu spät“, nämlich nach Ablauf des Förderzeitraumes, wenn auch absolut passend zur zweckentsprechenden Nutzung vor Ort, fertiggestellt werden.

Zur Bearbeitung des Themas Fördervereinfachung wurde im Dezember 2023 ein Interministerieller Arbeitskreis zur Vereinfachung niedersächsischer Förderprogramme im Bereich des Zuwendungsrechts (IMAK) nebst verschiedener Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen mit einer Laufzeit von ca. einem Jahr gegründet. Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) war jeweils beteiligt. Die primäre Forderung der AG KSV ging dahin,

Zuweisungen den Vorrang vor Zuwendungen zu geben. Im Rahmen der Analyse der bestehenden Förderprogramme offenbarte sich jedoch recht schnell, dass dies aus verschiedenen Gründen nicht zu erreichen war. So zeigten sich neben dem Umstand, dass einem Großteil der Programme die Fortsetzungsperspektive fehlte und es bei einer anderen erheblichen Zahl von Programmen um die Kofinanzierung von Bundes- und EU-Programmen ging, bei verschiedenen Ressorts insoweit auch erhebliche Vorbehalte gegen einen Steuerungsverlust.

Dennoch konnten in der ersten Arbeitsgruppe, die sich mit rein kommunalen Förderprogrammen befasste, und der zweiten Arbeitsgruppe, die sich mit Programmen, die die Kommunen wie auch andere öffentliche und private Förderempfänger adressieren, deutliche Vereinfachungsvorschläge für die Abwicklung von Fördermaßnahmen gemacht werden. Mit dem Aufgreifen der kommunalen Initiative zur Schaffung eines Kommunalfördergesetzes und weiteren Vereinfachungsvorschlägen im Bereich der Richtlinienförderung, soweit sie nicht nur kommunale Empfänger betreffen, wurden die dort genannten Maßnahmen, soweit sie den Regelungsrahmen betrafen, auch umgesetzt. Zudem wurde entsprechend der Empfehlung eine zentrale Stelle Förderwesen eingerichtet, die ihre Tätigkeit mittlerweile aufgenommen hat. Insofern hat das Land im Sinne des selbst auferlegten Programms „Einfacher, schneller, günstiger“ im Förderwesen mit der Anpassung des Rechtsrahmens bereits einen Aufschlag gemacht. Der erfolgreiche Ausgang des Vorhabens hängt in der Folge wie so oft an der praktischen Durchführung.

II. Das Niedersächsische Kommunalfördergesetz

Aufgrund entsprechenden, hochrangigen politischen Willens innerhalb der Regierung konnte mit dem Vorschlag der AG KSV, ein Niedersächsisches Kommunalfördergesetz (NKomFöG) als Sonderverfahrensrecht für rein kommunale Förderungen einzuführen, ein deutlicher Punkt gesetzt werden.

1. Ziel, Anwendungsbereich und Kofinanzierungsmöglichkeiten

Ziel des Gesetzes ist die Erprobung einer vereinfachten Förderung für Kommunen. Erfasste Förderempfänger sind gem. § 2 Absatz 2 NKomFöG neben Kommunen auch kommunale Anstalten, rechtsfähige kommunale Stiftungen, Zweckverbände, der Regionalverband „Großraum Braunschweig“ und gemeinsame kommunale Anstalten sowie privatrechtlich organisierte Unternehmen und Einrichtungen, bei

denen eine Kommune allein oder zusammen mit anderen Kommunen, Zweckverbänden oder dem o.g. Regionalverband über die Mehrheit der Anteile verfügt.

Umfasst sind gem. § 1 NKomFöG vom Begriff der Förderung neben Zuwendungen auch Billigkeitsleistungen. Als lex specialis verdrängt das Gesetz § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Ermöglicht werden gem. § 2 Absatz 1 NKomFöG pauschalierte und budgetierte Förderungen ebenso wie klassische Projektförderungen. Mit einer budgetierten Förderung, bei der für jeden Förderempfänger eine maximal abrufbare Summe festgelegt wird (vgl. § 2 Absatz 4 NKomFöG) für einen weit gefassten Fördergegenstand, kann eine deutliche Flexibilisierung der Förderung erreicht werden. Pauschalierte Förderungen haben die Festlegung von Mitteln nach bestimmten Parametern zum Ziel (vgl. § 2 Absatz 3 NKomFöG).

Von Seiten des NKomFöG aus besteht gemäß § 3 Absatz 1 explizit kein Verbot der Doppelförderung. Die Mittel können als Landeskofinanzierung eingesetzt werden, wenn die andere Richtlinie dies zulässt. § 3 Absatz 2 NKomFöG legt grundsätzlich geltende einheitliche Zweckbindungsfristen fest.

2. Reduzierter Prüfumfang nach dem Prinzip Vertrauen und Vereinfachung durch elektronische Abwicklung

§ 3 Absatz 4 NKomFöG eröffnet die Möglichkeit lediglich stichprobenartiger Kontrollen. Zudem wird gemäß § 4 NKomFöG festgelegt, dass Verfahren elektronisch durchzuführen sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen ist gegenüber herkömmlichen Richtlinien grundsätzlich deutlich zurückgefahren. Bei pauschalierten Förderungen ist gem. § 5 NKomFöG nur ein Auszahlungsantrag zu stellen. Der kommunale Förderempfänger erklärt innerhalb eines Jahres nach Vorhabenabschluss die Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung des Förderzwecks (vgl. Absatz 2). Die zuständige Stelle ist nach Absatz 3 nur dann berechtigt, weitergehende Nachweise zu verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die per Gesetz oder Verordnung auferlegten Pflichten nicht eingehalten werden oder wurden.

Gemäß § 6 Absatz 1 NKomFöG wird bei budgetierten Förderungen ein Antrag auf Mittelabruf gestellt und bei Projektförderungen ein Förderantrag. Nach Absatz 2 sind die Angaben im Antrag umfangreicher als bei pauschalierten Förderungen. So muss etwa eine Vorhabenbeschreibung nebst Finanzierungsplan eingebracht werden. Auch hier reicht gemäß Absatz 3 eine Erklärung der zweckentsprechenden Mittelverwendung binnen Jahresfrist. Dazu gehören bei dieser Art der Förderung die Beschreibung des Vorhabens, der

jeweilige Beginn und Abschluss sowie die im Zusammenhang mit dem Vorhaben vereinbahrten Fördermittel und für das Vorhaben getätigten Ausgaben im Sinne des Finanzierungsplans. Nach Absatz 4 kann bei Vorliegen entsprechender tatsächlicher Anhaltspunkte auch hier wieder eine entsprechende Kontrolle durch die zuständige Stelle erfolgen.

An dieser Stelle kommt das seitens der kommunalen Ebene nachdrücklich geforderte Prinzip Vertrauen zum Ausdruck. Kommunen sind als mit verfassungsrechtlich garantierten selbstverwaltungsrechten ausgestattete Verwaltungsebene des Landes staatliche Stellen mit Rechnungsprüfungsämtern, einer Kommunalaufsicht, einem dezierten kommunalen Haushaltsrecht und nicht zuletzt demokratisch gewählten Vertretungen und demokratisch gewählten Hauptverwaltungsbeamten:innen. Zudem bewegen sie sich im Rahmen von Strafrecht, Vergaberecht und Beihilferecht mit jeweils zugehörigen Gerichtsbarkeiten. Wenn für die Überwachung bestimmter öffentlicher Mittel nun zusätzlich dazu überbordende Kontrollressourcen eingesetzt werden, die wiederum ihrerseits aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, um Missbrauch durch wenige zu verhindern, dann muss man sich die Frag nach einem adäquaten Einsatz öffentlicher Mittel stellen. Das NKomFöG hat hierauf eine Antwort gefunden.

3. Vereinfachungen durch Auszahlungsregel, konkludente Verwaltungsakte, Rückforderungsschwelle und eine eng gefasste Verordnungsermächtigung

Für das budgetierte Verfahren und die Projektförderung etabliert § 6 Absatz 5 NKomFöG ein Regelauszahlungsverfahren für Förderungen ab einer Gesamtsumme i.H.v. 100.000 Euro. Für die pauschalierte Förderung ist dies nicht notwendig. Mit Förderzusage werden im Regelauszahlungsverfahren 40 % ausgezahlt, nach Eingang der Erklärungen zum Vorhabenabschluss weitere 50 % und nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung und ggf. folgenden intensiveren Prüfung bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte der Restbetrag. Förderungen unter 100.000 Euro werden in Schritt 1 als Einmalzahlung ausgezahlt. Hiermit soll Vorfinanzierungsproblemen der Förderempfänger begegnet werden.

Das NKomFöG arbeitet gemäß § 7 Absatz 1 NKomFöG mit konkludenten Verwaltungsakten in Form von Auszahlungen ohne expliziten schriftlichen Bescheid. Die Ablehnung einer Auszahlungsentscheidung muss bekanntgegeben werden. Absatz 2 enthält eine Regelung, wonach eine Rückforderung erbrachter Leistungen nur erfolgt, wenn 2.500 Euro überschritten werden hinsichtlich des zurückzufordernden Betrages. Zinsen werden nur erhoben, wenn der Zinsanspruch 1.500 Euro übersteigt.

Das Gesetz enthält zudem eine Verordnungsermächtigung, wonach im Rahmen einer solchen in begrenztem Umfang weitere Festlegungen getroffen werden müssen bzw. können. Dazu gehören z. B. neben einem Förderzweck und einem Förderzeitraum auch ein Empfängerkreis. Zweckbindungsfristen können verkürzt werden. Es kann eine andere Stelle als Förderstelle festgelegt werden als das die Verordnung erlassende Ressort. Bei pauschalierten Förderungen legt die Verordnung auch das Auszahlungsverfahren fest und kann ergänzende Antragsdaten zu den knapp gehaltenen Angaben nach § 5 NKomFöG festlegen. Es kann auch bestimmt werden, dass kein Antrag notwendig ist. Bei budgetierten Förderungen und Projektförderungen können abweichende Auszahlungsmodalitäten bestimmt werden. Auch eine Umverteilung nicht abgerufener Mittel auf andere Förderempfänger kann geregelt werden, ebenso wie die Weiterleitung der Mittel an Dritte durch die Kommunen. Der Umfang von Mitwirkungspflichten kann bestimmt werden und fachlich-inhaltliche Anforderungen an die Umsetzung festgelegt.

Das Gesetz soll gemäß § 9 NKomFöG bis Ende 2028 evaluiert werden.

4. Das Landesprogramm KIP 3 als erster und bisher einziger Anwendungsfall

Das NKomFöG ist bereits Ende 2025 in Kraft getreten. Hintergrund ist die beginnende Abwicklung der Programms „KIP 3“.¹ Das KIP 3 als ein wesentlicher Bestandteil des im März 2025 zwischen dem Land und der AG KSV geschlossenen Paktes für Kommunalinvestitionen umfasst 600 Mio. Euro. Zur Abwicklung über das NKomFöG wurde eine Verordnung nach § 8 des Gesetzes geschaffen, die Niedersächsische

¹ Die Bezeichnung KIP 3 knüpft an die in den Förderbedingungen und der Abwicklung als merklich kommunalfreundlich empfundenen Kommunalinvestitionsprogramme nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes (KIP 1 und 2) an. KIP 2 endete mit dem Jahr 2025.

Kommunalfördergesetzverordnung des MI (NKomFöGVO-MI).² In deren Anhang sind die auf die jeweilige Kommune entfallenden Budgets aufgelistet.

In deren Rahmen können die Kommunen im Wege einer knapp gehaltenen elektronischen Antragstellung ihre inhaltlich nur auf Investitionen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, beschränkten Maßnahmen beantragen. Gemäß § 2 Satz 2 NKomFöGVO-MI ist eine kommunale Kofinanzierung der geförderten Vorhaben nicht nötig. § 4 Absatz 4 NKomFöGVO-MI legt ein vom NKomFöG abweichendes Regelauszahlungsverfahren fest, wonach eine Auszahlung innerhalb von sechs Wochen nach Quartalsende für die innerhalb des Quartals eingereichten Anträge erfolgt. Die Weiterleitung der Mittel an Dritte ist zulässig, die Kommune bleibt aber verantwortlich nach der Verordnung. Das niedersächsische Innenministerium wickelt das Programm ohne Zwischenschaltung einer nachgeordneten Behörde ab.³

Von den 600 Mio. Euro wurden den Kommunen 400 Mio. Euro, also 2/3 ihres jeweiligen Budgets, bereits 2025 kassenwirksam ohne Antragstellung im Wege eines Vorschusses ausgezahlt (vgl. § 4 Absatz 1 NKomFöGVO-MI).⁴ Diese Mittel sind nachträglich bis 30. Juni 2026 nachzuweisen.

Weitere Anwendungsfälle fehlen bisher. Das Kultusministerium hat in Aussicht genommen, das NKomFöG übergangsweise bis zur Reform der Kita-Finanzhilfe zu nutzen, um jährlich mindestens 250 Mio. Euro zum Ausgleich des Differenzbetrages zwischen der Jahreswochenstundenpauschale und den im KitaG tatsächlich genannten prozentualen Anteilen auszukehren. Das Umweltministerium hat angekündigt, den Kommunen Mittel zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung darüber zur Verfügung stellen zu wollen.

Mit der Forderung nach einem NKomFöG verband die AG KSV auch die Hoffnung, dass dem Land damit künftig die Möglichkeit offensteht, anders als bisher

auf Bundesförderprogramme reagieren zu können. Statt auf eine Richtlinie einschwenken zu müssen, kann die Möglichkeit der Abwicklung über das NKomFöG frühzeitig in die Verhandlung von Verwaltungsvereinbarungen eingebracht werden. Bedauerlicher Weise nicht über das NKomFöG ausführbar sind die den niedersächsischen Kommunen im Rahmen einer unbürokratischen Abwicklung zugesagten Mittel aus dem Bundessonervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SIVIK) i.H.v. 4,7 Mrd. Euro.⁵ Das NKomFöG verzichtet aus gutem Grund auf die Möglichkeit, den Kommunen so weitreichende Berichtspflichten aufzuerlegen, wie sie im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturförderungsgesetz, LuKIFG) zwischen Bund und Ländern festgehalten wurden. Da seitens des Landes immer wieder betont wurde, dass eine Abwicklung über das NKomFöG auch dort die bevorzugte Option gewesen wäre, war es aber trotzdem hilfreich, dass man dort schon ein entsprechendes Modell von einer deutlich vereinfachten Förderung vor Augen hatte und sich für die Möglichkeit einer pauschalierten Zuwendung eingesetzt hat.

Nun muss es aber für diese Mittel ein weiteres Umsetzungsgesetz geben. Das damit notwendigerweise einhergehende Verfahren zur Schaffung eines solchen Gesetzes sorgt dafür, dass sich der Abruf der Mittel aus dem Bundessonervermögen für die niedersächsischen Kommunen erst einmal noch deutlich in Jahr 2026 hinausziehen wird. Allerdings bleibt es dabei, dass Maßnahmen nach LuKIFG rückwirkend seit dem 01.01.2025 förderfähig sind und das Programm eine vergleichsweise lange Laufzeit von 12 Jahren hat. Wenn der entsprechende interkommunale Verteilungsschlüssel feststeht, besteht mithin für die Kommunen die Möglichkeit, mit ihrem Budget in die Planung einzusteigen.

² Verordnung des Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung über das Verfahren zur Abwicklung von Förderprogrammen nach dem Gesetz zur vereinfachten Bereitstellung und Auszahlung von Fördermitteln an kommunale Fördermittelempfänger.

³ Wie auch schon die Bundesprogramme KIP 1 und 2.

⁴ Grund dafür ist, dass nach bundesrechtlicher Einräumung einer strukturellen Neuverschuldungsmöglichkeit auch für die Länder bereits für 2025 die Mittel nicht mehr wie ursprünglich vereinbart aus dem Jahresüberschuss 2024 gewährt wurden, sondern teilweise aus der Kreditaufnahme. Entsprechend war es notwendig, dass die Mittel 2025 bereits aus dem Landshaushalt abflossen.

⁵ Den niedersächsischen Kommunen sollen nach Vereinbarungen mit dem Land 60 % der auf Niedersachsen entfallenden Mittel an den 100 Mrd. des Ländern und Kommunen direkt zukommenden Anteils am SIVIK i.H.v. rd. 9,4 Mrd. Euro (vgl. § 2 Absatz 1 LuKIFG) zugutekommen. 50 % des niedersächsischen Anteils, also rd. 4,7 Mrd. Euro, sollen den Kommunen in einem unbürokratischen Verfahren pauschal zukommen. Weite 10 %, also rd. 970 Mio. Euro, werden vom Land auf Maßnahmen verwendet, die den Kommunen nützen.

III. Die Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der zugehörigen allgemeinen Nebenbestimmungen

Da das NKomFöG nur Förderungen mit ausschließlich kommunalem Empfängerkreis erfassen kann, verbleibt, jedenfalls nach der derzeitigen Förderlogik, ein hinlänglich großer Anwendungsbereich auch für Kommunen für Förderungen über klassische Richtlinien. Denn in vielen Richtlinien werden sowohl Kommunen als auch private Unternehmen oder Verbände adressiert.⁶

In Umsetzung der Empfehlungen der zweiten Arbeitsgruppe des IMAK Förderverfahren wurden auch die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die zugehörigen allgemeinen Nebenbestimmungen einem Vereinfachungsprozess unterzogen, also

- » die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltordnung (VV-LHO) zu § 44 LHO,
- » die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk),
- » die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I),
- » die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und
- » die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

1. Änderungen der Verwaltungsvorschriften

Der förderunschädliche Vorhabenbeginn ist gemäß Ziffer 1.3 VV/VVGk künftig ab Antragstellung bei Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 1 Mio. Euro für Kommunen und weniger als 100.000 Euro für sonstige Förderempfänger ohne gesonderten Antrag auf Genehmigung immer zugelassen. Das Risiko trägt – wie üblich beim vorzeitigen Vorhabenbeginn – der Antragsteller.

Nach Ziffer 2.2.1 VV-Gk war auch bisher bei kommunalen Fördervorhaben die Festbetragfinanzierung eigentlich grundsätzlich vorrangig vor der

Anteilsfinanzierung. Davon wurde jedoch in der Praxis kaum Gebrauch gemacht. Zur Verdeutlichung wurde künftig ein „vorrangig“ aufgenommen. Der Betrag bis zu dem dies insbesondere gelten soll, wurde deutlich auf 6 Mio. Euro bezogen auf den Zuwendungsbetrag angehoben. Vorbild hierfür war die Bundesregelung in § 44 Absatz 2 Satz 1 BHO.

Ziffer 2.3 VV/VV-Gk enthält künftig eine Sollvorschrift zur Nutzung vereinfachter Kostenoptionen durch Pauschalen oder Anteile, insb. bei Zuwendungen bis 200.000 Euro, aber durchaus auch darüber hinaus.

Ein wichtiger Schritt, um die Digitalisierung im Bereich Förderwesen voranzubringen, ist die Ausweitung der zulässigen Antragsform. Nunmehr ist in Übernahme der Bundesvorgaben (vgl. Ziffer 3.1 VV-BHO) lediglich die mündliche Form ausgeschlossen (siehe Ziffer 3.1 VV/VV-Gk). Spiegelbildlich gilt das nach Ziffer 4.1 VV/VV-Gk auch für die Bewilligung.

Zweckbindungsfristen wurden in Ziffer 4.2.6.1 VV bzw. 4.2.4 VV-Gk neu gefasst und vereinheitlicht. Die zeitliche Bindung beträgt nunmehr grundsätzlich

- » 12 Jahre für bauliche Anlagen, Grunderwerb und grundstücksgleiche Rechte,
- » 5 Jahre für übrige Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren,
- » 3 Jahre für alle übrigen Wirtschaftsgüter.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.

Für die kommunale Ebene wird auch hier gemäß Ziffer 7.2 VV-Gk nach dem Vorbild Sachsen ein Regelauszahlungsverfahren etabliert. Hier gibt es einen weitgehenden Gleichlauf zum NKomFöG. Nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und mit Anzeige des Vorhabenbeginns durch den Zuwendungsempfänger werden 40 % der Gesamtzuwendung ohne Verwendungsfrist ausgezahlt. Nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises werden weitere 50 % ausgezahlt. Die Bewilligungsbehörde stellt dann binnen einer Frist von einem Monat abschließend die Vollständigkeit des zu prüfenden Verwendungsnachweises fest und fordert – soweit erforderlich – umgehend alle fehlenden Unterlagen beim Zuwendungsempfänger nach.

⁶ Ob das so sein muss, ist eine andere Frage. An vielen Stellen haben sich unterschiedliche Trägerschaften für bestimmte Angebote herausgebildet, dies wird durch die Förderung dann eher manifestiert.

Bei Nachrechnung von Unterlagen beginnt die Prüffrist von Neuem. Nach Abschluss der Prüfung des Verwendungs nachweises, aber spätestens sechs Monate nach Vorlage des vollständigen Verwendungs nachweises, wird die Schlussrate i.H.v. 10 % ausgezahlt.

Die Mittelverwendungsfrist wurde, soweit nicht ohnehin das Regelauszahlungsverfahren greift, von zwei auf sechs Monate angehoben (siehe Ziffer 7.3 VV-Gk und 7.2 VV). Zinsen werden gemäß Ziffer 8.6 VV-Gk bei Überschreitung außerdem für Kommunen nicht berechnet, wenn die Auszahlungssumme 30.000 Euro nicht überschreitet. Von einer Rückforderung ist gemäß Ziffer 8.7 VV-Gk regelmäßig abzusehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 2.500 Euro (statt bisher 1.000 Euro) nicht übersteigt. Von der Geltendmachung eines Zinsanspruchs ist regelmäßig abzusehen, wenn die Zinsen 1.500 Euro (statt bisher 500 Euro) nicht übersteigen. Insoweit ergibt sich hier ein Gleichlauf zum NKomFöG. Für andere Förderempfänger wurden die Beträge nach den Ziffern 8.6 und 8.7 VV ebenfalls – wenn mit Blick auf die Position der Kommunen als Teil der staatlichen Verwaltung auch in etwas geringerem Umfang – angehoben. Hieraus sollen sich auch für die Prüfbehörden Vereinfachungen ergeben.

Für die Prüfung von Verwendungs nachweisen wurde in Ziffer 11 VV/VV-Gk ein Stichprobenverfahren etabliert.

In Ziffer 14.3 VV/VV-Gk wurde nach dem Vorbild der sächsischen Normierung eine Regelung zur Vermeidung von Gold-Plating aufgenommen. Mit Blick auf den Vorrang des EU-Rechts bei entsprechender abschließender Regelung treten demnach Vorgaben der Nummern 1-13 VV/VV-Gk mit dem Ziel zurück, die Komplexität der Förderverfahren in Umsetzung von Europäischen Förderprogrammen nicht zusätzlich zu erhöhen.

2. Änderungen der Allgemeinen

Nebenbestimmungen

Ziffer 1.2 und 4.4 der VV-Gk sowie Ziffer 1.5 der AnBest-I und 1.4 sowie 5.5 der AnBest-P greifen die Verlängerung der Mittelverwendungsfrist auf sechs Monate wieder auf.

Die Verpflichtung zum Führen, zur Vorlage und Prüfung eines Zwischennachweises entfällt bei Projekten mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten bis 200.000 Euro. Dasselbe gilt für Kommunen bei überjährigen Projekten mit einer Projektlaufzeit von 3 Jahren und für andere Förderempfänger bei einer Projektlaufzeit maximal 18 Monaten (siehe Ziffer 6.1 der AnBest-P und Ziffer 5.4 der ANBest-GK).

Der Zwischennachweis wird oberhalb dieser Grenzwerte grundsätzlich nur noch auf den Sachbericht ohne zahlenmäßigen Nachweis reduziert (siehe Ziffer 6.7 der ANBest-P und Ziffer 5.5 der ANBest-GK).

3. Ausstehende Änderungserfordernisse

Die Vereinfachungen sind, nicht nur für Kommunen, nachdrücklich zu begrüßen. Leider haben es im Prozess des IMAK nicht alle Forderungen der AG KSV in den Empfehlungskatalog der entsprechenden Arbeitsgruppe geschafft, sodass sie dann in der Folge auch nicht im Rahmen der Novellierung der Verwaltungsvorschriften aufgegriffen wurden. Ein zentraler Punkt war hier die Forderung, die Durchsetzung von Vergaberecht über das Zuwendungsrecht aufzugeben. Dieser Forderung kam das Land nur für Private teilweise nach (vgl. Ziffer 3 der AnBest-P und der AnBest-I auch zu den dortigen Grenzwerten). Auch Fragen der Anerkennung von Eigenleistungen oder von Spenden, ohne dass diese die Fördersumme reduzieren, wurden der Anwendung des Einzelfalls bei der jeweiligen konkreten Aufstellung von Programmen überantwortet. Hier sind mithin die Förderressorts und die zentrale Stelle Förderwesen wie auch das Finanzministerium künftig gehalten, Lösungen zu finden.

IV. Die Schaffung einer zentralen Stelle Förderwesen

Im Rahmen der Diskussion hat sich die AG KSV sehr nachdrücklich für die Schaffung einer zentralen Stelle Förderwesen eingesetzt. Hintergrund war nicht zuletzt die Erwartung eines gewichtigeren Auftretens gegenüber dem Bund bei der Verhandlung der für die Gestaltung von Förderbedingungen eben oft so relevanten Bund-Länder-Vereinbarungen (Verwaltungsvereinbarungen), die Fördergesetze des Bundes konkretisieren. Diese sind in den letzten Jahren vielfach zum Nachteil einer schlanken bürokratieramen Abwicklung ausgefallen. Die AG KSV versprach sich insb., dass den jeweiligen Förderressorts, die ggf. innerhalb des jeweiligen Fachreferates nur sporadisch alle paar Jahre mit der Umsetzung von Bundesprogrammen betraut sind, eine höhere Expertise im Bereich des Zuwendungsrechts mit entsprechendem Problembewusstsein für die Folgen bestimmter Regelungen in der Programmabwicklung zur Seite zu stellen.

Der zentralen Stelle Förderwesen, die nach Überführung des Niedersächsischen Regional- und Europaministeriums in die Staatskanzlei nunmehr dort ressortiert, hat zum einen die Aufgabe, eine Vereinheitlichung von Förderprogrammen herbeizuführen. Außerdem soll sie prüfen, inwieweit von bestehenden Erleichterungsmöglichkeiten bei der Förderabwicklung Gebrauch gemacht wurde. Im Rahmen des IMAK-Prozesses wurde deutlich, dass bestehende

Vereinfachungsmöglichkeiten nach LHO vielfach nicht hinreichend genutzt wurden. Dem soll die zentrale Stelle entgegenwirken. Sie soll für die Etablierung einer anderen Übung und – so zumindest der dringende kommunale Wunsch – eines anderen Mindsets sorgen. Gemäß § 8 Absatz 1 NKomFöG ist sie auch bei der Erarbeitung von Verordnungen nach NKomFöG zu beteiligen und mit ihr ist ebenso wie mit dem Finanzministerium Einvernehmen herzustellen.

Des Weiteren soll sie auch ihre Expertise einbringen, wenn es um Verhandlungen mit dem Bund über Verwaltungsvereinbarungen geht. Als weitere wichtige Aufgabe obliegt ihr die Digitalisierung des Förderverfahrens. Im ersten Schritt soll dafür ein Förderfinder etabliert werden, der das Auffinden der passenden Programme ermöglicht. Derzeit ist der Stand der Digitalisierung in den einzelnen Förderrichtlinien und den zugehörigen Verfahren höchst unterschiedlich. Die bereits unternommenen Schritte zur Digitalisierung wieder zusammenzubinden und gebündelt fortzuführen wird einen deutlichen Kraftakt darstellen.

V. Ergebnis

Auch wenn die AG KSV sich nicht vollumfänglich mit allen Forderungen durchsetzen konnte, sind hier jedoch mehrere gewichtige Schritte unternommen worden, die das Potenzial haben, die Förderung insb. für die niedersächsischen Kommunen spürbar zu vereinfachen. Sie kommen außerdem – vor allem in Anbetracht der umzusetzenden Investitionsmittel zur Begegnung des Sanierungsstaus in der kommunalen Infrastruktur – zur richtigen Zeit. Für das Jahr 2026 verbleibt insbesondere die Begleitung des Umsetzungsgesetzes zur Auskehr des kommunalen Anteils aus dem LuKIFG. Insoweit besteht die Erwartungshaltung, dass das Land sich an seine Zusage hält, keine über die nach Bundesrecht bestehenden Erschwerungen hinaus zu schaffen.

Das Thema Förderung kann jedoch auch darüber hinaus nicht von der verbandlichen To-do-Liste gestrichen werden. Auch wenn mit dem KIP 3 ein umfangreiches Programm i.H.v. 600 Mio. Euro über das NKomFöG abgewickelt wird, so ist es bisher eben noch das einzige Programm, mit dem das Gesetz erprobt wird. In der Folge kommt es nun auf den Mut der Förderressorts an, weitere Programme – insbesondere auch solche mit relevantem Umfang und Anwendungsbereich in der kommunalen Daseinsvorsorge – darüber abzuwickeln.

Insoweit besteht auch die Hoffnung, dass die Rechtsänderung, die von der Maxime einer stärkeren Vertrauenskultur getragen ist, eine dringend benötigte Änderung des Mindsets für die nachträgliche Kontrolle von Fördermaßnahmen ermöglicht.

Zudem bleibt die Vorbereitung der kommenden EU-Förderperiode 2028 - 2034, da die aus EU-Fonds gespeisten Programme einer vereinfachten Abwicklung bisher nur in begrenztem Maße zugänglich sind. Dennoch gibt es auch dort Möglichkeiten, Förderung attraktiver zu machen, etwa durch flexiblere Einsatzmöglichkeiten innerhalb zumindest virtueller Budgets und bedarfsangepassterer, also höherer, Förderquoten. Abgesehen von solchen Korrekturen im System bedarf es einer grundsätzlichen Diskussion, wo Kommunen die Rolle der kofinanzierenden Antragsteller sinnvoller Weise noch übernehmen können und wo nicht, wenn die Programme am Ende nicht passen.

Eine zentrale Forderung bleibt außerdem, dass Förderprogramme dort genutzt werden, wo sie sinnvoll sind (nämlich zur Förderung von echten Projekten, deren Umsetzung es anzureihen gilt) und nicht zur Abmilderung der Folgen von Konnexitätsumgehungen. Die Förderrichtlinie sollte eben nicht automatisch das Mittel der Wahl sein, wenn es um die Auszahlung von Geldmitteln geht. Sie kommt trotz rechtlicher Vereinfachung mit einem Rucksack an Konsequenzen für die Mittelverwendung einher, die oftmals nur in der Logik des Zuwendungsrechts Sinn ergeben, aber nicht bei der Prämisse, stattliche Institutionen verlässlich am Laufen zu halten oder Investitionsmittel zielgerichtet und schnell einzusetzen. Sie haben für den Fördergeber den Charme, dass ein Zuschuss eben nur nach Haushaltsslage zu zahlen ist, für die Fördernehmer bedeutet dies aber fehlende Verlässlichkeit in der Finanzierung und das Sitzenbleiben auf Kosten, die im Falle von Kommunen – das wird im Förderkontext nicht immer überall sofort gesehen und ist deshalb an dieser Stelle noch einmal erwähnenswert – auch „aus Steuergeldern“ getragen werden müssen.

Steuern und Finanzen

Änderungen 2026 im Überblick



Claudia Thalmann : Referentin beim Niedersächsischen Städtetag

Der Jahreswechsel 2025/2026 bringt auch im Hinblick auf Steuern und Finanzen einiges Neues. Im Folgenden verschaffen wir einen Überblick und listen die wichtigsten Änderungen ab dem 01.01.2026 auf:

- » Umsatzsteuer: Der Steuersatz für Restaurants- und Verpflegungsleistungen wird auf 7 % abgesenkt; dies betrifft ausschließlich Speisen, nicht aber Getränke. Bei Pauschalangeboten, die sowohl Speisen als auch Getränke zu einem Gesamtpreis beinhalten (z. B. Buffet, All-Inclusive-Angebote), wird es nicht beanstandet, wenn der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird. Neben klassischen gastronomischen Betrieben, wie z. B. Restaurants, profitieren von dieser Maßnahme auch Bäckereien, Metzgereien und der Lebensmitteleinzelhandel, ebenso die Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Catering sowie Kita-, Schul- und Krankenhausverpflegung.
- » Die Pauschalierung der Lohnsteuer auf Arbeitslohn anlässlich einer Betriebsveranstaltung mit 25 % ist künftig nur noch dann möglich, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht.
- » Die Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge wird um fünf Jahre verlängert – neuer Stichtag: 31.12.2035.
- » Die Pendlerpauschale wird ab dem ersten gefahrenen Kilometer dauerhaft auf 38 Cent erhöht.
- » Die Mobilitätsprämie bleibt. Fernpendler, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegen, zahlen keine Einkommensteuer und profitieren daher eigentlich nicht von der Erhöhung der Entfernungspauschale. Das Finanzamt zahlt in diesen Fällen auf Antrag eine Mobilitätsprämie aus, wenn die erste Tätigkeitsstätte mehr als 21 Kilometer von der Wohnung entfernt liegt. Die Regelung war ursprünglich bis Ende 2026 befristet, jetzt gilt sie dauerhaft.
- » Gewerkschaftsbeiträge werden steuerlich vergüntigt. Gewerkschaftsmitglieder können ihren Beitrag künftig zusätzlich zu bestehenden Pauschbeträgen und Werbungskosten vom zu versteuernden Einkommen abziehen.
- » Bei Parteispenden gilt die Verdopplung der Höchstbeträge – sowohl bei der Berücksichtigung als Sonderausgaben (§ 10b EStG) auf 3.330 Euro als auch bei der Steuerermäßigung (§ 34g EStG) auf nun 1.650 Euro.
- » Aktivrente: Beschäftigte im Rentenalter haben mit der sog. Aktivrente die Möglichkeit, bis zu 2.000 Euro monatlich steuerfrei hinzuzuverdienen. Begünstigt werden sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Selbstständige und Beamte), die das gesetzliche Regelrentenalter überschritten haben (d. h. mit der Vollendung des 67. Lebensjahres einschließlich Übergangsregelungen).
- » Der steuerliche Grundfreibetrag (sog. Existenzminimum) steigt auf 12.348 Euro für Alleinstehende, beziehungsweise 24.696 Euro für Ehepaare.
- » Das Kindergeld steigt auf 259 Euro monatlich. Der Kinderfreibetrag erhöht sich auf 4.878 bzw. 9.756 Euro (für Ehepaare).
- » Die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag wird angehoben. Damit greift der Solidaritätszuschlag bei Einzelveranlagung erst ab einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von 74.969 Euro, bei Zusammenveranlagung ab 149.937 Euro.
- » Vereinsarbeit: Die Freigrenze für steuerpflichtige Geschäfte steigt auf 50.000 Euro.
- » Der Übungsleiterfreibetrag wird auf 3.300 Euro angehoben. Damit bleiben bestimmte Tätigkeiten im Ehrenamt steuer- und sozialversicherungsfrei.

- » Die Ehrenamtspauschale erhöht sich auf 960 Euro.
- » Die Freigrenze für die zeitnahe Mittelverwendung steigt auf 100.000 Euro.
- » Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird auf 50.000 Euro angehoben.
- » E-Sport gilt künftig als gemeinnützig.
- » Betriebe der Land- und Forstwirtschaft bekommen ab 1.1.2026 wieder Zuschüsse für den Einsatz von Diesel-Kraftstoff. Künftig können sich land- und forstwirtschaftliche Betriebe wieder 21,48 Cent pro Liter von der Energiesteuer für Diesel erstatten lassen.
- » Dauerhaft niedrigere Stromsteuer für das produzierende Gewerbe: Die Stromsteuer wird dauerhaft auf den EU-Mindeststeuersatz gesenkt. Alle

stromintensiven und im internationalen Wettbewerb stehenden Industriezweige wie insbesondere die Chemie- und Metallindustrie, die Automobilwirtschaft und der Maschinenbau sind von der Entlastung umfasst. Aber auch lokale Betriebe mit stromintensiver Produktion wie z. B. Bäckereien, Fleischereien oder Bau- und Handwerksunternehmen profitieren von der niedrigeren Stromsteuer.

- » Entlastungen bei den Übertragungsnetzentgelten: Sowohl Privathaushalte als auch Unternehmen werden bei den Übertragungsnetzentgelten entlastet, also bei den Gebühren für die Nutzung der Stromnetze, die von den Energieversorgern über die Stromrechnung weitergegeben werden.
- » Abschaffung der Gasspeicherumlage: Verbraucherinnen und Verbraucher werden von den Kosten der Gasspeicherumlage entlastet; sie wird ab 2026 nicht mehr erhoben.

Schrifttum

Handbuch Zuwendungsrecht

von Müller/Richter/Ziekow
C.H.BECK, 2. Auflage, 2025
XXXV, 369 S., Hardcover (Leinen) 119,00 €
ISBN 978-3-406-78736-2

Zum Werk

Das Zuwendungsrecht regelt die staatliche Förderung außerstaatlicher Stellen zu öffentlichen Zwecken, an denen der Staat ein erhebliches Interesse hat. Das Förderspektrum ist breit und umfasst insbesondere kulturell, wirtschafts- und sozialpolitisch bedeutsame Vorhaben.

Das Handbuch bietet eine prägnante und praxisnahe Erläuterung des Bewilligungsverfahrens, der Verwendungsnachweis- und Rechnungsprüfung sowie des Vorgehens zur Rückforderung fehlerhaft gewährter Zuwendungen.

Die Darstellung geht auf die maßgeblichen Rechtsgrundlagen, insbesondere des Europarechts, der Bundeshaushaltssordnung und der Landeshaushaltssordnungen am Beispiel Bayerns und Nordrhein-Westfalens sowie die jeweiligen Verwaltungsvorschriften von Bund und Ländern und die speziellen Förderrichtlinien ein. Sie beinhaltet

somit umfassende Informationen über die Voraussetzungen der Förderung und die Anforderungen des zuwendungsrechtlichen Verfahrens.

Vorteile auf einen Blick:

- » klar gegliederte Darstellung
- » Ausführungen zum Rechtsschutz
- » Checklisten und Muster für Zuwendungsanträge und -bescheide
- » verfasst von Experten aus Wissenschaft und Praxis

Zur Neuauflage

Die zweite, völlig überarbeitete Auflage bringt das Buch auf den aktuellen Stand, berücksichtigt insbesondere zwischenzeitlich ergangene Judikatur und wissenschaftliches Schrifttum sowie aktuelle Entwicklungen der Förderlandschaft. So haben neue Herausforderungen zu teils erheblichen strukturellen Änderungen oder sogar Neukonzeptionen von Förderkulissen geführt, deren Kenntnis für alle am Zuwendungsrecht Beteiligten wichtig ist.

Zielgruppe

Für Antragstellerinnen und Antragsteller, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Juristinnen und Juristen in Ministerien, Bewilligungsbehörden und Rechnungshöfen.

Treibhausgasreduktion und Nachhaltigkeit als Ziele bei der Beschaffung umsetzen



Uwe Sternbeck: Projektleiter beim Niedersächsischen Städtetag

Bei der Fachtagung „Kommunal + Digital = Klimaneutral“ sind in einem Workshop Möglichkeiten und Grenzen von Vorgaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen bei der Beschaffung diskutiert worden. Diese setzten Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) und NST in einer Online-Veranstaltung fort: Für eine Hilfestellung, an der die KEAN arbeitet, bittet diese um Hinweise aus der kommunalen Praxis.

Die schon im Workshop erarbeiteten Bedarfe nach zentralen Hilfsmitteln durch Servicestellen des Landes wie der KEAN sowie Diskussionspunkte zu zentralen Beschaffungsstellen, regelmäßiger Evaluation und Anpassung von Kriterienkatalogen nahmen KEAN und NST in dieser Online-Veranstaltung auf. Anhand typischer kommunaler Beschaffungsfälle wie Büromöbel, Gemeinschaftsverpflegung für Bildungseinrichtungen und Bau/Sanierung von Gebäuden waren Fragen wie „Was brauchen wir wirklich?“, „Welche Nachhaltigkeitsanforderungen sind für die jeweilige Produktgruppe relevant?“ bis zu „Wie kann das umgesetzt werden?“ bearbeitet worden. Wichtige Empfehlung des Workshops war, in jedem Fall eine Markterkundung vor der Ausschreibung durchzuführen, um zu

erfahren, was der regionale Markt anbieten kann und wie Kriterien so gewählt werden können, dass dieser Chancen beim Wettbewerb erhält.

Zu Beginn der Online-Veranstaltung erläuterte der Fachkoordinator für Vergaberecht an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN), Claudius Reich unterschiedliche Möglichkeiten, Mindeststandards als Vorgabe oder Qualitätskriterien in einer Bewertungsmatrix im Vergabeverfahren rechtssicher zu integrieren und führte Beispiele dazu an. So seien Möbel aus Buche weitaus langlebiger als aus Birke. Er machte deutlich, dass ein und dasselbe Kriterium nicht als Mindestvorgabe und als Bewertungskriterium zu nutzen ist.

Für die Beratungsfirma City&Bits GmbH beschrieb Tom Schmidt, wie das für IT-Produkte und Software erarbeitete Nachhaltigkeits-Canvas einfach auf andere Produktgruppen übertragen werden kann. Er stellte dazu mehrere Beispiele mit ganz unterschiedlichen Anforderungen vor. Die aktuelle Publikation des Kompetenzzentrum Öffentliche IT (ÖFIT) bietet eine qualitativ hochaktuelle Ergänzung an.

Gesamtökonomische Relevanz von Beschaffung

9. OKTOBER 2025

- Bund, Länder und Kommunen, aber auch Zweckverbände, Körperschaften, Stiftungen, Universitäten und Kultureinrichtungen sowie kommunale Unternehmen
 - jährliche Vergaben in Höhe von ca. 500 Milliarden Euro
- Knapp die Hälfte der Gelder fällt auf **Kommunen**
- Die **Nachfrage** nach bestimmten Produkten und Dienstleistungen wird somit gesteuert



Ines Fauter stellte die Agentur für kommunalen Klimaschutz beim DIFU vor. Sie erläuterte die Klima-Maßnahme-Box als Hilfsmittel für Kommunen. Diese bietet einen Leitfaden zum Vorgehen, Argumentationshilfen und Checklisten. Sie wies darauf hin, dass Kommunen mit einem jährlichen Vergabevolumen von ca. 250 Mrd. € eine enorme Marktmacht haben und damit

umweltfreundlicheren und regionalen Produkten eine höhere Bedeutung ermöglichen können, um den Klimaschutz zu fördern.

Philipp Steiner kündigte für die KEAN an, dass dort an weiteren Hilfestellungen für Kommunen zu diesem Themenkomplex gearbeitet werden soll und bittet Kommunen, konkrete Praxisfragen gern zu übermitteln: philipp.steiner@klimaschutz-niedersachsen.de.

Links zu Hilfestellungen

Nachhaltigkeit in kommunalen Digitalprojekten – eine qualitative Perspektive

Kompetenzzentrum Öffentliche IT (ÖFIT)

<https://www.oeffentliche-it.de/publikationen/nachhaltigkeit-in-kommunalen-digitalprojekten/>

Klima-Maßnahme-Box der Agentur für kommunalen Klimaschutz

<https://www.klimaschutz.de/service/mediathek>

Kompass Nachhaltigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

<https://www.kompass-nachhaltigkeit.de>

Informationsplattform des Umweltbundesamtes zur nachhaltigen Beschaffung

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung>

Schrifttum

Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG

von Kopp/Ramsauer
C.H.BECK, 26., vollständig überarbeitete Auflage
XXXVIII, 2319 S., Hardcover (Leinen) 77,00€
ISBN 978-3-406-82725-9

Vorteile auf einen Blick:

- » das Referenzwerk für das Verwaltungsverfahren
- » hohe Aktualität durch jährliche Erscheinungsweise
- » top Preis-Leistungs-Verhältnis

Der bewährte Handkommentar erläutert das Verwaltungsverfahrensgesetz zuverlässig, prägnant und gut verständlich. Dabei geht die Kommentierung auch auf etwaige Besonderheiten des Landesrechts sowie auf das europäische Verwaltungsverfahrensrecht ein.

Die Neuauflage berücksichtigt die Änderung der §§ 15 und 41 VwVfG durch Art. 2 PostrechtsmodernisierungsG vom 15.7.2024, die am 1.1.2025 in Kraft getreten sind. Darüber hinaus berücksichtigt werden erste Erfahrungen mit den Gesetzesänderungen im digitalen Verwaltungsrecht durch das fünfte Verwaltungsverfahrensänderungsgesetz sowie aktuelle Entwicklungen in praxisrelevanten Bereichen wie Rücknahme und Widerrufs von Verwaltungsakten und Planfeststellungsrecht. Außerdem werden verfahrensrechtlich bedeutsame Neuerungen im Fachrecht erläutert, z.B. im Datenschutzrecht, Baurecht und Umweltrecht.

Wie können kommunale Führungskräfte Handlungsfähigkeit beim Energiemanagement gewinnen?



Florian Lörincz: Fachreferent Kommunales Energiemanagement bei der KEAN



Uwe Sternbeck: Projektleiter beim Niedersächsischen Städetag

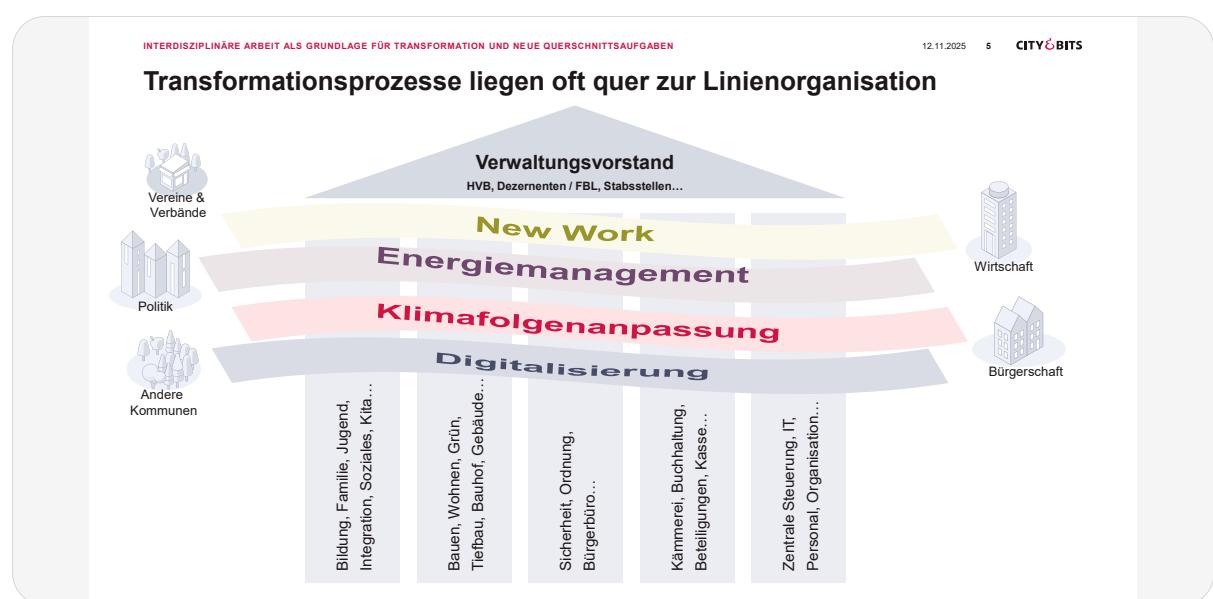
Im Rahmen des vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz geförderten Projekts „Unterstützung und Beschleunigung des kommunalen Klimaschutzes durch Smart Cities“ hat der NST gemeinsam mit der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) erneut Führungskräfte aus Städten, Gemeinden und Samtgemeinden online eingeladen, um der Frage, wie Handlungsfähigkeit beim Energiemanagement gewonnen werden kann, nachzugehen.

Schon Geschäftsführer Daniel Farnung (KEAN) wies in seiner Begrüßung darauf hin, dass mit geringinvestiven Maßnahmen ca. 20% Energie- und Treibhausgaseinsparungen realisierbar sind. Der Landesrechnungshof hat mehr Aktivität in diesem Bereich im letzten Kommunalbericht gefordert – ein Grund für NST und KEAN, weiterhin zu diesem Thema im Rahmen des Projekts zu informieren.

Kommunales Energiemanagement ermöglicht die gleichzeitige Steuerung von Klimaschutzz Zielen, Haushaltsentlastung und Verwaltungsmodernisierung. Die Praxis zeigt: Wo Energiemanagement als Führungsaufgabe verstanden wird, entstehen belastbare Entscheidungsgrundlagen und dauerhafte Effizienzgewinne.

Energiemanagement braucht Führung und klare Steuerung

Dorothee Manière (City&Bits GmbH) machte deutlich, dass Energiemanagement ein organisationsübergreifender Veränderungsprozess ist. Klimaschutz, Digitalisierung und Energieeffizienz verlaufen quer zu klassischen Zuständigkeiten und lassen sich nicht allein im Gebäudemanagement verorten. Für Hauptverwaltungsbeamte bedeutet dies: Ohne klare Zielvorgaben, Priorisierung und Rückhalt aus der Verwaltungsleitung bleibt Energiemanagement wirkungslos.



Bewährt haben sich organisatorische Lösungen, die fachbereichsübergreifendes Arbeiten ermöglichen – etwa Stabsstellen, zentrale Koordinierungseinheiten oder projektorientierte Strukturen. Energiemanagement bietet damit die Chance, neue Formen der Zusammenarbeit zu etablieren und gleichzeitig digitale Kompetenzen in der Verwaltung aufzubauen. Die Definition von Zielwerten, Investitionslinien und Berichtspflichten ist dabei eine zentrale Führungsaufgabe.

Digitale Transparenz als Entscheidungsgrundlage: Stadt Hagen

Wie datenbasiertes Energiemanagement zur Führungsunterstützung beitragen kann, zeigte Dominik Noroschat (Stadt Hagen) am Beispiel des vom Bund

geförderten Projekts Klimakommune.Digital. Ziel ist es, systematisch Einsparpotenziale zu identifizieren und Maßnahmen priorisieren zu können.

In Hagen sorgen mehrere hundert Sensoren, digitalisierte Trafostationen und Einzelraumregelungen für eine bislang nicht verfügbare Transparenz über Energieverbräuche. Ein LoRaWAN-basiertes Sensornetz und eine Urbane Datenplattform ermöglichen es, Verbräuche gebäudescharf auszuwerten, Auffälligkeiten frühzeitig zu erkennen und Investitionsentscheidungen faktenbasiert vorzubereiten – insbesondere bei Heizungsanlagen als größtem Kostenfaktor.

Perspektive: Digitalisierung Heizungsanlage

- Größter Energieverbraucher im Gebäude ist Heizungsanlage -> hohes Einsparpotenzial
- z. B. Vorlauftemperaturen häufig nicht richtig eingestellt. Reduzierung möglich sofern Datenauswertung vorhanden ist.
- Optimierte Wartung



Für Verwaltungsleitungen besonders relevant: Die Daten stehen nicht nur dem Gebäudemanagement zur Verfügung, sondern können verwaltungsweit genutzt werden. Gleichzeitig zeigte das Projekt typische Herausforderungen, etwa bei Datenqualität, Abstimmung und technischer Konnektivität. Strategisch entscheidend ist die Verfestigung: In Hagen wurden Projektstrukturen und Personal dauerhaft abgesichert – ein klares Signal für Verlässlichkeit und Planungssicherheit.

Flächenkommune Geestland: Schrittweise

Umsetzung statt Großlösung

Laura Kottsieper (Stadt Geestland) verdeutlichte, dass strategisches Energiemanagement auch unter begrenzten Rahmenbedingungen umsetzbar ist. Ohne eigene Stadtwerke und in einer weitläufigen

Flächenkommune setzt Geestland bewusst auf einen schrittweisen Ausbau und auf angepasste Kommunikation, um Akzeptanz zu sichern.

Ziel ist die digitale Erfassung der Energieverbräuche in rund 100 kommunalen Liegenschaften. In einer ersten Stufe werden 48 Hauptgebäude mit digitaler Messtechnik ausgestattet. Für Leitungsebenen besonders relevant: Während analoge Datenerhebungen zuvor monat lang dauerten, stehen nun zeitnahe Auswertungen für Steuerung, Berichtswesen und Haushaltsentscheidungen zur Verfügung.

Die Erfahrungen zeigen, dass kleinere, klar priorisierte Schritte Risiken minimieren und Ressourcen schonen. Entscheidend sind realistische Zeitpläne, zukunftsähige Technik und ausreichende personelle Kompetenzen im Bereich Energiemanagement und IoT (Internet der Dinge).

Langfristige Wirtschaftlichkeit: Erfahrungen aus dem Landkreis Northeim

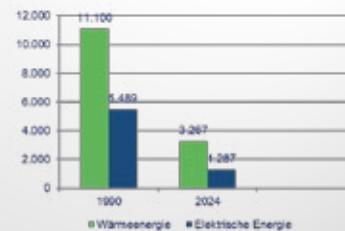
Einen klaren Fokus auf Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit legte Manfred Jeschke (Landkreis Northeim). Der Landkreis konnte seinen Strom- und Wärmebedarf gegenüber 1990 um mehr als 50 Prozent senken. Dabei ist besonders relevant, dass diese Erfolge auf kontinuierlichem Management, klarer Verantwortungszuweisung und politischer Rückendeckung beruhen.

Herr Jeschke empfahl Verwaltungsleitungen, sich selbst regelmäßig ein Bild vom Zustand der eigenen Gebäude zu machen. Externe Beratungsangebote, strukturierte Managementsysteme und eine transparente Kommunikation der Einsparerfolge gegenüber Politik und Öffentlichkeit stärken die Akzeptanz notwendiger Investitionen. Einsparungen konsequent zu reinvestieren, erhöht langfristig die Effizienz und reduziert Haushaltsrisiken.

CO₂-Betrachtung Ausblick

Unter Fortschreibung des aktuellen Primärenergiefaktors (elektrische Energie) und der erreichten Einsparungen bei der Gebäudebeheizung, hat der Landkreis Northeim im Bereich der Immobilienbewirtschaftung bereits die Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland für 2030 (65 % Treibhausgasminderung) übererfüllt.

Die Minderung an THG-Emissionen beträgt über beide Energiformen gerechnet ca. 72%.



Schrifttum

Gewerbegebiete / Gewerbegebietsentwicklungen

von Battis / Mitschang
C.H.BECK, , 2025
XIX, 496 S., Hardcover 119,00 €
ISBN 978-3-406-81986-5

Das Fundament für die Planung.

Vorteile auf einen Blick

- » fokussiert die Herausforderungen der Praxis
- » enthält Antworten auf drängende Fragen und relevante Problemkonstellationen
- » verfasst von hochversiertem Autorenteam
- » bietet länderübergreifende Ausrichtung mit besonderer Berücksichtigung von NW, BY, BW, HE und NI

Die Erstausgabe

ist Teil der neuen Reihe Recht der Städte und Gemeinden. Sie bietet eine hervorragende Darstellung der juristischen und zugleich planerisch strategischen Aspekte bei der Entwicklung neuer und Sicherung bestehender Gewerbegebiete.

In dem Handbuch finden sich u.a. Kapitel:

- » zu den gesamten rechtlichen Parametern bei der Planung von Gewerbegebieten
- » zu den zwingend zu berücksichtigenden umweltrechtlichen Aspekten
- » zu den Maßgaben für die richtige Standortentscheidung
- » zur Bodenpolitik und Baulandstrategie
- » zu Erschließungs- und Rechtsschutzfragen
- » zur Erhaltung, Sicherung und Überplanung bestehender gewerblicher Nutzungen
- » zu steuerrechtlichen Aspekten

Unterstützung und Absicherung durch die KEAN

Florian Lörincz (KEAN) wies darauf hin, dass nicht sanierte Gebäude nicht nur steigende Betriebskosten verursachen, sondern auch an Wert verlieren. Energiemanagement ist daher ein zentrales Steuerungsthema für Verwaltungsleitungen. Mit dem digitalen

Managementsystem KOM.EMS steht ein praxisnahes Instrument kostenfrei allen niedersächsischen Kommunen zur Verfügung, das strategisches Handeln unterstützt und kommunale Strukturen an den Anforderungen der ISO 50001 ausrichtet.



Ergänzend bietet die KEAN Qualifizierungen für Verwaltungsmitarbeitende und Hausmeister, regelmäßige digitale Austauschformate sowie Wettbewerbe wie Klima.kommunal, die zusätzliche Impulse und Sichtbarkeit schaffen.

Fazit für die kommunale Führungsebene

Kommunales Energiemanagement ist ein wirksames Führungsinstrument. Es schafft Transparenz, ermöglicht fundierte Investitionsentscheidungen

und verbindet Klimaschutz mit wirtschaftlicher Verantwortung. Für Leitungsverantwortliche liegt der Schlüssel zum Erfolg in klarer Steuerung, organisatorischer Verankerung und der Bereitschaft, Energiemanagement als dauerhafte Kernaufgabe der Verwaltung zu etablieren.

Spannende Projekte der Smart City Hildesheim

Vom digitalen Spielplatz bis zur nachhaltigen Bewässerung von Grünflächen



Vivian Hein: Bereichsleitung Smart City der Stadt Hildesheim



Uwe Sternbeck: Projektleiter beim NST für das vom Land Niedersachsen geförderte Projekt „Unterstützung und Beschleunigung des kommunalen Klimaschutzes durch Smart Cities“ Hildesheim

Die Stadt Hildesheim und der NST hatten zum Meet Up nach Hildesheim eingeladen, um die innovativen Projekte der vom Bund geförderten Modellkommune Smart City Hildesheim vorzustellen. Zu Gast waren Interessierte aus Kommunen und Verbänden.

Das Treffen begann am Akki-Aktiv-Spielplatz, wo innerhalb des Projekts AbenteuAR.Akki mit Hilfe von Augmented Reality in Kombination mit der echten Welt Verkehrsregeln spielerisch erlernt und Grundlagen des Umweltschutzes wie z.B. die Bedeutung der Bienen vertieft wird. Ebenso können dreidimensionale Bauanleitungen für umweltfreie Bastelarbeiten, z.B. einer Fütterungshilfe für Vögel, ausprobiert werden. **1**

Anschließend erläuterten die Mitarbeitenden des Smart City Teams Hildesheim im Gründungszentrum Start.Platz in der Innenstadt weitere Projekte.

Der Start.Platz bietet neben einem Veranstaltungs- sowie Besprechungsräumen auch Arbeitsmöglichkeiten für junge Unternehmen an, die zunächst kostenfrei und später zum reinen Kostendeckungspreis genutzt werden können. Es werden dort regelmäßig Kontakte zu Beratern aus Wirtschaftsförderung, Banken und Verbänden angeboten und fortlaufend Informations- und Diskussionsveranstaltungen gestaltet. Träger des Start.Platzes sind gemeinsam die Stadt, die Wirtschaftsfördergesellschaft Hi.Reg sowie örtliche Banken und Verbände wie die Handwerkskammer. Die Bündelung der Aktivitäten sowie die Bereitstellung modernster Technik dienen der Steigerung der Angebotsattraktivität und die bisher erreichten Nutzendenzahlen seit Eröffnung im Juni 2025 sprechen dafür, dass dieses Ziel erreicht werden wird. **2**



Der Stadt.Monitor ist ein Dashboard, das viele Informationen in Echtzeit für Bürgerinnen und Bürger aufbereitet. Seine Entwicklung wird fortlaufend vorangetrieben und Hildesheim empfiehlt, mit dem Aufbau solcher Anwendungen einfach zu beginnen, manches auszuprobieren und dadurch die Anwendung ständig zu verbessern. Im Laufe eines solchen Projekts wird klar, welche Datenquellen genutzt werden sollen, welche noch neu aufgebaut werden müssen und wie die Nutzung zwischen öffentlich und für interne Zwecke variiert werden muss. Das Dashboard Stadt.Monitor bietet gegenwärtig Luftqualitätsdaten, Hochwasser- und Starkregenvorhersagewerte, Hitzeinseln und Echtzeittemperaturen, Grundwasserpegel und auch Werte zur Parkplatzauslastung.

Beim Projekt Pflanzen.Pflegen geht es darum, an bis zu 75 Messpunkten innerhalb des Stadtgebietes die Bodenfeuchte zu messen und in Echtzeit zu übertragen. Damit werden die Bedarfe von Pflanzen nach Bewässerung sichtbar. Die in Hildesheim wohnenden Menschen erhalten transparente Hilfen, um Pflanzen bedarfsgerecht gießen zu können. Dabei soll auch eine KI-gesteuerte Bewertung der Messwerte helfen. Auch die städtische Grünpflege kann ihre Arbeit effizient am tatsächlichen Bedarf ausrichten. Bisher basieren die vom Deutschen Wetterdienstes bezogenen Daten nur auf einem einzigen Messpunkt im gesamten Stadtgebiet.

Vertreter der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg erläuterten, wie sie für ihr Mitglied Hildesheim den Aufbau des Stadt.Labors begleiten. Die Metropolregion sei in Folge einer EU-Initiative zur Raumentwicklung gegründet worden. Sie habe u.a. die Aufgabe, die Standortentwicklung zu unterstützen. Mit dem Stadt.Labor Hildesheim soll die Entwicklung einer Community rund um Smart City, Gründungsszene, Wissenschaft und Gesellschaft unterstützt werden. **3**

Es soll ein Reallabor zur Entwicklung der Urban Data Plattform entstehen und dabei der Ansatz des Data Space berücksichtigt werden. Diese aus Österreich übernommene Strategie geht davon aus, dass Daten nicht alle an einem Ort, also einer Plattform, gesammelt werden müssen, sondern besser von ihren derzeitigen Quellmedium über Schnittstellen für gemeinsame Nutzungen bereitgestellt werden. Es sollen Konnektoren statt Datenzentren entwickelt werden.

Zum Abschluss des Tages traf sich die Gruppe in der Hi.Zukunft.Werk.Stadt, wo das Smart City Team in der Fußgängerzone seine Arbeitsplätze hat, Platz für Veranstaltungen ist und Bürgerinnen und Bürger sich analog und digital zu den Projekten der Smart City Hildesheim informieren können. Hier können u.a. 3D-Darstellungen auf verschiedenen Medien ausprobiert, damit gespielt und gezielt Informationen eingeholt werden. **4**



Eine Plattform statt vieler Einzellösungen

Mit künstlicher Intelligenz Verwaltungen zukunftsfähig machen



Sebastian Plog: Leitung Verwaltungsdigitalisierung und Produktmanager



Die Dynamik im Bereich der KI-Lösungen ist enorm: Zahlreiche Anwendungen überschwemmen den Markt, doch in vielen Verwaltungen herrscht nach wie vor große Unsicherheit im Umgang mit ebendiesen. Fehlende Strategien, ungeklärte Datenschutzfragen und mangelnde Kompetenzen sind nur einige Herausforderungen für die Kommunen. Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung hat die GovConnect ein Projekt auf den Weg gebracht, das Kommunen langfristig mit einer Plattformlösung unterstützen soll, die Potentiale der KI-Nutzung für ihre eigene Verwaltungsarbeit zu nutzen.

Während vereinzelte Kommunen das Thema Künstliche Intelligenz stark forcieren, fallen viele Verwaltungen immer weiter zurück, wenn es um die Bewertung, Einbindung und Nutzung von KI geht. Kommunen sind in diesen Prozessen oft auf sich allein gestellt: Die Recherche von passenden Lösungen, aber auch die Abwicklung und Einhaltung der Datenschutzanforderungen sowie ein hoher administrativer Aufwand und fehlende fachliche Expertise schaffen vielfältige

Hürden für den zielgerichteten Einsatz von KI-Tools. Oft fehlt es zudem an klaren KI-Strategien innerhalb der Verwaltungen, sodass es vielerorts zur Nutzung von Schatten-KI sowie teils auch zu gänzlich ablehnenden Haltungen in Bezug auf den KI-Einsatz kommt. Einheitliche Standards lassen sich dadurch nur schwer in den jeweiligen Verwaltungen etablieren.

Eine fehlende Strategie wird auch durch die besten Anwendungen nicht aufgefangen, doch für Verwaltungen muss es grundsätzlich leichter werden, KI-Lösungen zu implementieren. Hier setzt das Vorhaben des KIStudios an, welches im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung an die GovConnect GmbH realisiert wird. Die Vision ist es, die kommunalen Verwaltungen durch die Bereitstellung von rechtskonformen KI-Lösungen zu unterstützen, ihre tägliche Arbeit effizienter, mediенbruchfrei und datenbasiert sowie zukunftsfähig zu gestalten. Dazu erfolgt in der Pilotierungsphase die Machbarkeitsprüfung dieser modularen Plattformidee. Starke Partner der Verwaltungsdigitalisierung und KI-Experten begleiten dieses Vorhaben.

Der Fokus des Projektes liegt auf den Bedarfen der Kommunen. Die über 30 teilnehmenden Pilotorganisationen verschiedener Größenordnungen sind durch regelmäßige Austauschformate intensiv an der Ausgestaltung des Projektes beteiligt. Dadurch werden die spezifischen Anforderungen an die verwaltungs-spezifische KI-Nutzung stets mitbedacht und können in der Realisierung direkt geprüft werden.

Bei der Konzeption der geplanten Lösung wurde der Plattformansatz bewusst nach vorne gestellt: Eine modulare Rahmenarchitektur vereint verschiedenste Microservices, KI-Anwendungen und Sprachmodelle, die mittels API-Schnittstellen integriert und rollen-spezifisch definiert werden können. Für die Nutzen-den spielt sich alles auf einer einzigen Benutzerober-fläche ab. Sie müssen die Anwendung nicht verlassen, sondern können Aufgaben wie die Texterstellung oder Dokumentenanalyse in einer zentralen Umgebung abwickeln. Dort stehen spezifische KI-Agenten für vordefinierte Anwendungsfälle bereit. So wird u. a. gewährleistet, dass Mitarbeitende der Kommunen von einer Beschleunigung und Erleichterung ihrer Arbeit profitieren.

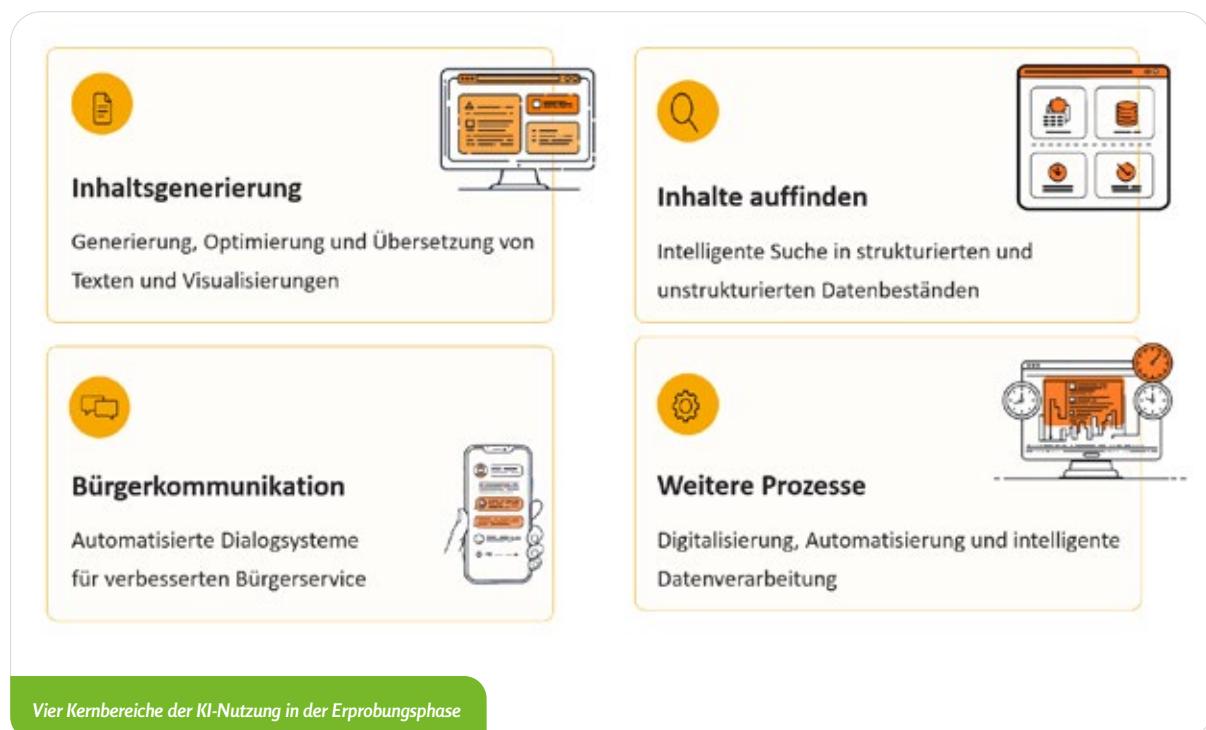
Laut der letzten Befragung im Dezember 2025 ist bei einem Drittel der Teilnehmenden bereits eine hohe bis sehr hohe Arbeitserleichterung durch den aktuel-llen Funktionsumfang spürbar. Zu den bevorzugten

Anwendungsfällen gehören neben der Texterstel-lung und -verbesserung (bspw. für Berichte, Vorla-gen, Pressezwecke) auch die Recherche von Inhalten sowie die Erstellung von Diagrammen und Bildern als Visualisierungsmaterial. Das Potential für die tägliche Arbeit bestätigt sich dadurch, dass über die Hälfte der Teilnehmenden in einer durchschnittlichen Woche die zu testende Anwendung täglich oder mehrfach nutzte. Der Schutz sensibler Daten wird zentral über Data Loss Prevention (DLP) als teil-automatisierte Verschlüsselung nach DSGVO-Standards gewährleis-tet. Dadurch fühlen sich 48 Prozent der Nutzenden deutlich bis sehr viel sicherer bei der Eingabe dienst-licher Informationen.

Neben der zeitlichen Entlastung durch generative Textarbeit und strukturelle Prozessarbeit sowie durch die optimierten Arbeitsabläufe gehören auch eine ver-besserte Dokumentenqualität und verminderde Red-undanzen zu den Vorteilen der Lösung.

Weiterhin birgt der interkommunale Erfahrungsaus-tausch enorme Synergieeffekte. Das Vorhaben befin-det sich bis März 2026 in der Machbarkeitsüberprü-fung und soll anschließend als konkrete Lösung für die niedersächsischen Kommunen bereitgestellt werden.

Wenn Sie mehr über das Projekt erfahren möchten, melden Sie sich unter: digitalisierung@govconnect.de



Finanz- und Wirtschaftsausschuss in Osnabrück

Zu seiner letzten Sitzung des Jahres traf sich am 5. Dezember der Finanz- und Wirtschaftsausschuss in Osnabrück.

Auf der Tagesordnung standen neben den Investitionsförderungen KIP 3 des Landes und aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes sowie der anstehenden Offshore-Gewerbe-steuerregelung die Dauerbrenner schulischer Ganztag und Kitafinanzierung.

Auch über die allgemeine Finanzsituation der Kommunen unter den derzeitigen bundes- und landesweiten Vorzeichen wurde gesprochen und das Thema erfolgreiche Konsolidierungsstrategien nahm einigen Raum ein.

Die Geschäftsstelle dankt der Stadt Osnabrück und insbesondere dem Kämmerer Thomas Fillep für die Ausrichtung der Sitzung und der Organisation des Vorabendprogramms mit Gelegenheit zum Austausch.



Schrifttum

Handbuch Ausbilden bei der Feuerwehr

von Gattinger
Kohlhammer
2025. 464 Seiten, kartoniert, 49,00€
ISBN 978-3-17-035438-8

Die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Feuerwehren ist ein wesentliches Kernmerkmal dieser Organisation. Eine Vielzahl von Lehrgängen ist notwendig, um die Einsatzkräfte auf komplexe Einsatzszenarien vorzubereiten. Fortbildungsveranstaltungen vermitteln Neuheiten und frischen bereits vorhandene Fähigkeiten

der Einsatzkräfte auf. Der Autor vermittelt in seinem Buch die Grundlagen der Gestaltung von Lerneinheiten, Training und Schulungsmaßnahmen und trägt zum Kompetenzerwerb im Bereich der Didaktik und Methodik bei. Besonderer Wert wird dabei auf eine erwachsenengerechte Umsetzung speziell für Feuerwehren gelegt. Speziell für ausbildende Personen werden anschaulich Probleme und zielführende Lösungsstrategien sowie funktionierende Lehrmethoden vorgestellt. So kann die Ausbildung nicht nur lehrplangemäß, sondern auch abwechslungsreich, spannend und modern umgesetzt werden kann. Tipps und Tricks, wie der Erfolg der durchgeföhrten Maßnahmen messbar wird, runden den Titel ab.

22. Sitzung des Arbeitskreises Städtebau und Umwelt in der Stadt Wolfenbüttel

Am 6. November 2025 lud die Stadt Wolfenbüttel in das Wissensort Wolfenbüttel (WOW) zu einem Energieabend ein. Dort wurden den Teilnehmenden spannende Vorträge der Stadt Wolfenbüttel und der Stadtwerke Wolfenbüttel zu energiepolitischen Themen vorgestellt, u.a. zu den Themen Transformation der Wärmenetze, Kommunale Wärmeplanung, Wärmegegewinnung aus Fließgewässern, Herausforderungen und Möglichkeiten beim Betrieb einer Windenergieanlage sowie zu den Herausforderungen und Möglichkeiten der Realisierung der kommunalen Wärmeplanung. Bei anschließender reger Diskussion konnten alle Teilnehmenden viel Erkenntnisse gewinnen und gewiss auch einige Impulse mitnehmen.

Am 7. November 2025 fand im historischen Gewölbe keller des Schlosses der Stadt Wolfenbüttel der fachliche Sitzungstag des Arbeitskreises Städtebau und Umwelt statt. Nach der Eröffnung und Begrüßung durch die Gastgeberstadt folgte ein aufschlussreicher Überblick zu aktuellen Entwicklungen im Bau- und Umweltbereich vor Ort.

Im Anschluss standen bundes- und landesrechtliche Themen im Mittelpunkt. Diskutiert wurden die Novelle des Baugesetzbuchs („Bau-Turbo“) sowie die anstehende Überarbeitung der Niedersächsischen Bauordnung. Weitere rechtliche Schwerpunkte bildeten die EU-Wiederherstellungsverordnung und aktuelle Forderungen des NST zum Denkmalschutz.

Einen breiten Raum nahmen Erfahrungsaustausche zu praxisrelevanten Fragen ein: kommunale Wärmeplanung inklusive Nutzung von Abwärme aus Gewässern und Abwässern, Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung, Herausforderungen bei der Alttextilsammlung sowie Fragen rund um Batteriegrößspeicher im Außenbereich. Ergänzend wurde die Nachwuchskräftegewinnung in Niedersachsen thematisiert.

Zum Abschluss tauschte sich der Arbeitskreis über die Exkursion nach Leipzig im Frühjahr 2025 aus und verständigte sich auf die Vorbereitungen einer möglichen nächsten Reise.



v.l.: Dr. Fabio Ruske, NST; Anna Elligen-Vahlenkamp, NST; Milena Schauer, Nordhorn; Elena Kuhls, Celle; Andrea Döring, Hildesheim; Thomas Malnati, Goslar; Tobias Fischer, Barsinghausen; Christian Gebehenne, Clausthal-Zellerfeld; Klaus Benscheidt, Wolfenbüttel; Hauke Schröder, Laatzen; Irina Krantz, Emden; Christian Haaks, Helmstedt; Lars Kolk, Stade; Markus Pfeiffer, Hameln; Björn Sassenberg, Bückeburg; Manuel Reichel, Buchholz; Michaela Springhorn, Buxtehude; Christina-Petra Schacht, Oldenburg.

Arbeitskreis Tourismus in der Stadt Duderstadt

Ganz im Zeichen des Tourismus in der Stadt Duderstadt stand die Sitzung Anfang Dezember 2025, zu der Bürgermeister Thorsten Feike eingeladen hatte. Das Herzstück des Tourismus in Duderstadt ist die historische Altstadt, die der Arbeitskreis mit einer lebendigen Stadtführung erleben durfte. Über 600 Fachwerkhäuser aus mehreren Jahrhunderten prägen das Stadtbild und machen Duderstadt zu einer der bedeutendsten Fachwerkstädte Deutschlands. Besonders markant ist das Alte Rathaus aus dem 14. Jahrhundert mit seinem prächtigen Renaissance-Erker – das Wahrzeichen der Stadt. Beim Rundgang durch die engen Gassen entdeckte der Arbeitskreis unter dem Vorsitz von Bürgermeister Jan-Edo Albers (Stadt Jever) liebevoll restaurierte Gebäude, kleine Plätze, die Stadtmauer und historische Details, die von der langen Geschichte Duderstadts als Handels- und Grenzstadt erzählen.

Die Lage Duderstadts nahe der ehemaligen innerdeutschen Grenze hat die Stadt nachhaltig geprägt. Museen, Gedenkorte und Informationsangebote in der Region – etwa zur deutsch-deutschen Geschichte – machen die Vergangenheit des Eichsfelds erlebbar.

Der Tourismus in Duderstadt profitiert dabei stark von der regionalen Identität des Eichsfelds: Bodenständigkeit, Gastfreundschaft und ein bewusster Umgang mit Traditionen prägen das Bild auf besondere Art und Weise.

Tourismus in Duderstadt bedeutet eine gelungene Verbindung aus Geschichte, Kultur und Natur. Die Stadt bietet Ruhe und Authentizität ebenso wie spannende Einblicke in Vergangenheit und Gegenwart. Damit ist Duderstadt nicht nur ein attraktives Reiseziel im Eichsfeld, sondern ein Ort, der Besucher nachhaltig beeindruckt und zum Wiederkommen – spätestens zur Landesgartenschau 2030 – einlädt.



Ausschuss für Recht, Verfassung, Personal und Organisation in der Hansestadt Lüneburg

Auf Einladung von Oberbürgermeisterin Claudia Kalisch und EStR Markus Moßmann tagte zu aktuellen Themen und Gesetzesvorhaben der Landesregierung der Ausschuss für Recht, Verfassung, Personal und Organisation in der Hansestadt Lüneburg. Die Hansestadt Lüneburg als wichtiger Gerichtsstandort und langer Tradition ist dabei ein sehr passender Ort für eine Sitzung des Rechtsausschusses.

Schwerpunkt der Sitzung unter dem Vorsitz von Bürgermeister Frank Prüß (Stadt Lehrte) war zunächst der Organisationsplan Deutschland, der von der Bundeswehr den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erläutert worden ist. Dabei ging es vor allem um die Frage, wie die kommunale Ebene in den weiteren Vorbereitungsprozess eingebunden wird.

Weiteres Schwerpunktthema war der von Prof. Dr. Lars Baumann, Stadtrat der Landeshauptstadt Hannover, vorgestellte Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Stadtverwaltung. Die Künstliche Intelligenz werde dort genutzt, um Wohngeldanträge effizienter

zu bearbeiten. Die KI erkenne unvollständige Anträge, fordere fehlende Unterlagen an und solle die Bearbeitungszeit deutlich verkürzen. Ziel sei es, Verwaltungsmitarbeitende zu entlasten und mehr Zeit für komplexe Entscheidungen zu schaffen. Ein auf KI basierender Assistent helfe Bürgerinnen und Bürgern im Serviceportal der Stadt bei der Orientierung und beantwortet Fragen zu digitalen Verwaltungsdienstleistungen. Damit werden Informationszugang und Nutzbarkeit des digitalen Rathauses weiter verbessert.

Jens Hofschröer, Erster Stadtrat der Stadt Wolfsburg, berichtete, wie innerhalb der Stadtverwaltung der Einsatz von KI ermöglicht und gefördert, wie Kompetenzen weiterentwickelt und Leitplanken erstellt wurde(n). Wolfsburg nehme am Förderprogramm „Modellprojekte Smart Cities“ des Bundes teil, das die Digitalisierung strategisch mit Fokus auf Nachhaltigkeit und Bürgernähe vorantreibe. Unter dem Dach der Initiative #WolfsburgDigital entstünden digitale Lösungen in verschiedenen Bereichen – von Mobilität über Verwaltung bis zu Umweltdatenerfassung und Partizipation.



NST

NACHRICHTEN

Impressum

Herausgeber

Niedersächsischer Städtetag
Warmbüchenkamp 4, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0, Telefax 0511 36894-30
redaktion@nst.de, www.nst.de

[Zur Anmeldung für den Info-Newsletter](#)

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung beziehungsweise des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Jan Arning

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Ausgaben, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Verlag / Konzeption und Gestaltung

Christmann & Woll GmbH
Blinke 6, 26789 Leer
Tel. 0491 960 990 30
info@christmann-woll.de
www.christmann-woll.de

Titelfoto © Stadt Wolfsburg

ISSN 1615-0511